

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TERRITORY Content to Results GmbH, Standorte Gütersloh und Köln

- I. Rahmenbedingungen
- II. Besondere Bedingungen im Kreativbereich / Art Buying / Fotografen / Print / Lektorat
- III. Besondere Bedingungen für Softwareprogrammierung und damit zusammenhängende Leistungen
- IV. Besondere Bedingungen für Freie Mitarbeiter

I. Rahmenbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) sind Grundlage für alle Verträge, bei denen gegenüber der TERRITORY Content to Results GmbH, Niederlassung Carl-Bertelsmann-Straße 33, 33332 Gütersloh, Deutschland, oder Niederlassung Brüsseler Straße 89-93, 50672 Köln, Deutschland, (nachfolgend „TERRITORY“, „Auftraggeber“ oder „wir“) Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungsleistungen von unserem Vertragspartner („Lieferant“ oder „Sie“) erbracht werden. Die Einkaufsbedingungen sind für den Business-to-Business-Bereich konzipiert und gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Unsere AEB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Eine einheitliche Ansprache in der männlichen Form geschieht lediglich zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit. Erfasst sind grundsätzlich Personen jeden Geschlechts (m/w/d), sofern der Sinngehalt nichts anderes gebietet.

1.3. Unsere AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten, insbesondere auf Rechnungen oder Lieferscheinen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bleibt unberührt. Mit Auftragserteilung erkennen Sie unsere Bedingungen als allein maßgeblich an. Für alle „schriftlichen“ Anzeigen oder Erklärungen nach den AEB genügt die Textform.

1.4. Diesen AEB gehen allein diejenigen Regelungen der Vertragspartner vor, die diese im Auftrag oder in sonstigen Vereinbarungen oder Absprachen abweichend von diesen AEB regeln.

2. Bestellungen und Aufträge

2.1. Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

2.2. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und

angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gem. Satz 1, schriftlich anzeigen.

2.3. Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

3.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

3.3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

3.4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

3.5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziff. 3.4. genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

3.6. Bei Zahlungsverzug schulden wir nur Verzugszinsen iHv fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

4. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

4.1. Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

4.4. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.

4.5. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe iHv 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts (netto) zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

4.6. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

4.7. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

5. Eigentumssicherung

5.1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

5.2. Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

5.3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbes. sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

6. Gewährleistungsansprüche

6.1. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate.

6.2. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 7 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

6.3. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

6.4. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder

Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

7. Produkthaftung

7.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR pro Schadensfall zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice zusenden. Das Erfordernis eines Versicherungsschutzes stellt keine Freizeichnung von oder eine Begrenzung der Eigenhaftung des Lieferanten dar.

8. Schutzrechte

8.1. Der Lieferant steht nach Maßgabe der Ziff. 8.2. dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

8.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziff. 8.1. genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

8.3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

9. Ersatzteile und Störfallvorsorge

9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

9.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich der Ziff. 9.1. – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

9.3. Der Lieferant wird den Verbleib im Störfall ausgetauschter Teile dokumentieren und die Problemanzeigen und Mängelbefunde sichern. Diese Teile dürfen ansonsten nicht vernichtet werden; sie sind uns auf Verlangen zu übergeben, wobei wir für vermeidbare Mehrkosten haften. Der Lieferant wird bei ausgetauschten Datenträgern und gestatteter Vernichtung eine datenschutzgerechte Entsorgung oder Wiederaufarbeitung sicherstellen. Das ist auf unser Verlangen nachzuweisen.

9.4. Hält der Lieferant eine zur Fehlerbeseitigung vereinbarte Frist (Wiederherstellungszeit) nicht ein, haben wir einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe für die über das Fristende hinaus bis zur Fehlerbeseitigung benötigte Zeit in Höhe von 0,25 Manntagesätzen des Lieferanten je volle Stunde, maximal in Höhe von 5 Manntagesätzen. Die Vertragsstrafe wird auf eventuelle Schadensersatzansprüche angerechnet.

10. Vertraulichkeit

10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen der TERRITORY, die er bei Durchführung des Vertrages erfährt, vertraulich zu behandeln. Das bedeutet insbesondere, dass der Lieferant diese Informationen weder selbst noch durch Mitarbeiter Dritten bekanntgeben oder sonst zur Kenntnis gelangen lassen darf (etwa durch Einsichtnahme am Bildschirm oder auf Ausdrucken). Der Lieferant darf die vertraulichen Informationen nicht unbefugt kopieren oder sonst zu anderen als den vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Zwecken verwenden. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Informationen ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber zuvor schriftlich oder in Textform eingewilligt hat.

10.2. Der Lieferant nutzt die erhaltenen vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Zwecke. Die Rechte an den Informationen, die der Lieferant vom dem Auftraggeber erhalten hat, verbleiben beim Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes vertraglich geregelt wird.

10.3. Sollte der Lieferant Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung weitergegeben wurden, hat er die TERRITORY umgehend zu informieren.

10.4. „Vertrauliche Informationen“ sind alle für den Lieferanten als solche erkennbaren Geschäftsgeheimnisse nach § 2 Nr. 1 GeschGehG sowie alle wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensiblen oder vorteilhaften Informationen des Auftraggebers oder von dessen Kunden, die dem Lieferanten bekannt werden oder im Rahmen der Vorgespräche der Parteien bereits bekannt geworden sind, auf welche der Lieferant oder seine Mitarbeiter einen Zugriff erhalten und/oder diese an einem Bildschirm/Endgerät sichtbar machen können. „Vertrauliche Informationen“ können auch solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist, etwa, weil sie sich auf Kalkulations-, Abrechnungs- und Ausschreibungsunterlagen oder auf vertragliche Regelungen des Auftraggebers, etwa mit seinen Kunden, beziehen. Der Begriff „Vertrauliche Informationen“ umfasst sowohl jegliches Anschauungsmaterial wie Unterlagen, Schriftstücke, Notizen, Dokumente, digitale Aufzeichnungen etc. als auch mündliche Mitteilungen.

10.5. „Öffentlich bekannte Informationen“ sind solche, die nachweislich vor ihrer Bekanntgabe bereits dem Lieferanten oder seinen Organen, Angestellten und Bevollmächtigten („Vertreter“) zugänglich waren bzw. ohne deren Verschulden während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung öffentlich bekannt wurden. Der Begriff „vertrauliche Information“ umfasst nicht solche Informationen, die dem Lieferanten auf anderem Wege als durch TERRITORY bekannt wurden und hierbei durch niemanden eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde. Ein Reverse Engineering („Rückbau“ im Sinne von § 3 (1) Nr. 2 b) GeschGehG) seitens des Lieferanten ist dabei ausgeschlossen.

10.6. Diese Verpflichtung zum Schutze vertraulicher Information beinhaltet nicht solche Informationen, die öffentlich bekannt sind. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine (auch strafrechtliche) Rechtspflicht zur Weitergabe/Herausgabe besteht oder die jeweilige Information in einem zivilrechtlichen Prozess zwischen den Parteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant ist. Der Lieferant verpflichtet sich, TERRITORY vor Offenlegung vertraulicher Informationen zu informieren, es sei denn eine solche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig. Eine Offenlegung gegenüber Dritten kann unter den Voraussetzungen des § 5 GeschGehG gerechtfertigt sein.

10.7. Die überlassenen Informationen oder Teile hiervon können vom Lieferanten auf einer need-to-know Basis an externe Berater, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, oder solche Vertreter weitergegeben werden, die zur betreffenden Auftragsdurchführung benötigt werden und von der Vertraulichkeit der gegebenen Informationen unterrichtet und gleichlautend verpflichtet wurden oder einer gesetzlichen Pflicht

zur Berufsverschwiegenheit unterliegen. Der Lieferant erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch diese einzustehen. Der Lieferant darf Subunternehmer, die von den vertraulichen Informationen Kenntnis erlangen sollen, lediglich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch TERRITORY im Rahmen der Erfüllung der beauftragten Tätigkeiten einsetzen. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen sind auch diesen nachweislich aufzuerlegen. Die Parteien stimmen darin überein, dass mit der Weitergabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen eine Übertragung von Eigentums- oder Ausschließlichkeitsrechten an diesen Informationen in keiner Weise verbunden ist. Alle an den geheimhaltungsbedürftigen Informationen bestehenden Rechte verbleiben im Eigentum der TERRITORY.

10.8. Der Lieferant trifft in seinem Betriebs- und Einflussbereich alle erforderlichen Maßnahmen, um die Kenntnisnahme und Verwertung der ihm von TERRITORY übermittelten oder sonst offen gelegten Daten, unabhängig davon, ob es sich im Zeitpunkt der Verarbeitung um personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO handelt, durch Dritte zu verhindern. Er sorgt dafür, dass die Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung dieser Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung erfolgt ist. Seine Mitarbeiter und Angestellten sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Dienstvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

10.9. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten, sofern es sich um personenbezogene Daten handelt. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 28 (3) b) DS-GVO). Die Parteien werden bei einer im Vertrag vereinbarten Auftragsverarbeitung einen Art. 28 DS-GVO entsprechenden Vertrag schließen (nach Empfehlung der Aufsichtsbehörde, sofern sich die Parteien auf keinen anderen Standard einigen können).

10.10. Innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch TERRITORY wird der Lieferant alle vorliegenden vertraulichen Informationen und aufgrund dieser Informationen gefertigten weiteren Unterlagen an TERRITORY zurücksenden bzw. ihr die Vernichtung der Informationen und Unterlagen nachvollziehbar nachweisen. Eine Löschung erfolgt nicht, soweit die Informationen für die Durchführung eines Vertrages zwischen den Parteien verwendet werden sollen oder eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher/gerichtlicher Anordnung besteht; in diesem Fall ist die weitere Speicherung der vertraulichen Informationen durch den Lieferanten nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Verpflichtungen zulässig. Der Lieferant ist berechtigt, nach Projektende für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsfristen eine Dokumentation zum Nachweis der ordnungsgemäßen Leistungserbringung zu archivieren.

10.11. TERRITORY ist dazu berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Lieferant gewährt dazu nach Absprache und ggfs. Beteiligung der jeweiligen Datenschutzbeauftragten ungehinderten Zutritt und Zugang zu informationsverarbeitenden Systemen, Dateien und Informationen, die mit der Durchführung der Tätigkeiten in Verbindung stehen. TERRITORY sind durch den Lieferanten alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden. Der Lieferant hat TERRITORY auf Aufforderung mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgesendet oder vernichtet und welche aufbewahrt wurden. Die Mitteilung, dass bestimmte Unterlagen oder Informationen aufbewahrt wurden, ist zu begründen.

11. Kundenschutzklausel

11.1. Diese Kundenschutzklausel gilt für den Fall, dass die Kontaktdaten des Lieferanten mit seinem Wissen an Kunden der TERRITORY weiter gegeben werden, sowie für den umgekehrten Fall der Weitergabe von Kundendaten an den Lieferanten.

11.2. Der Lieferant wird Kunden der TERRITORY, von denen er im Rahmen seiner Tätigkeit für die TERRITORY (als deren Subunternehmer) erfährt, während der Dauer dieses Vertrages nicht aktiv angehen, um diesen Leistungen in der für TERRITORY nach dem Vertrag erbrachten Art unmittelbar anzubieten. Der Lieferant wird insoweit nicht versuchen, die Stellung der TERRITORY als zwischengeschaltetes Unternehmen zu umgehen oder diese, und sei es auch nur teilweise, insoweit auszuschließen.

11.3. Wendet sich während der Dauer dieses Vertrages ein Kunde der TERRITORY direkt an den Lieferanten, und ist diesem bekannt, dass es sich um einen Kunden der TERRITORY handelt, so verweist er den Kunden an TERRITORY.

12. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

13. Einhaltung von Gesetzen

13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

13.2. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

13.3. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziff. 13. enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

14. Einhaltung des Supplier Code of Conduct

Der Lieferant erkennt die Regelungen des ‚Supplier Code of Conduct‘ der Bertelsmann SE & Co. KGaA an und verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit diesen zu handeln. Auffindbar ist der Verhaltenskodex für unsere Geschäftspartner unter www.ethik.bertelsmann.de. Er wird Ihnen auf Wunsch übersandt.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Gütersloh. Der Kunde und wir sind auch zur Erhebung der Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand der anderen Partei berechtigt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

15.2. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

II. Besondere Bedingungen im Kreativbereich / Art Buying / Fotografen / Print / Lektorat

1. Anwendungsbereich

Diese besonderen Bedingungen gelten für alle Aufträge, bei denen der Lieferant – etwa als Designbüro oder sonst Kreativschaffender - uns gegenüber kreative Leistungen erbringt und/oder Nutzungsrechte an kreativen Arbeitsergebnissen, insbesondere an urheberrechtlich, leistungsschutzrechtlich oder sonst rechtlich geschützten Werken, einräumt (nachfolgend zusammenfassend als „Werke“ bezeichnet) und bei denen nicht durch individuelle Regelung etwas Abweichendes vereinbart wird.

2. Auftragsabwicklung

2.1. Lieferung und Leistung des Lieferanten müssen dem Stand der Technik und von der TERRITORY vorgelegten Mustern, Modellen und sonstigen Vorlagen entsprechen.

2.2. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Fristen wegen ihrer Nichteinhaltung kann die TERRITORY so bemessen, dass die TERRITORY den Auftrag noch anderweitig vergeben und Anschlusstermine einhalten kann. Besteht Grund zur Annahme, dass der Lieferant eine derartige Frist nicht einhalten wird, ist die TERRITORY berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

2.3. Der Lieferant hat die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen auf seine Kosten und Gefahr an die von der TERRITORY angegebene Lieferanschrift – sonst an den Sitz der TERRITORY – zu übermitteln.

2.4. Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich.

2.5. Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, bedürfen die Leistungsergebnisse des Lieferanten einer Freigabe durch TERRITORY. Nach einer durch TERRITORY veranlassten Änderung ist eine erneute Freigabe erforderlich. Die Freigabe erfolgt, wenn keine förmliche Abnahme durchgeführt wird, mit Ingebrauchnahme des Werkes, spätestens mit Ablauf von einer Woche nach Ablieferung, wenn sie bis dahin nicht abgelehnt wird.

2.6. Auch wenn eine Mängelrüge unverzüglich vorzunehmen ist, erfolgt sie rechtzeitig, wenn die Anzeige innerhalb einer Woche nach Ablieferung an den Lieferanten abgesandt wird.

2.7. Soweit zu der Geltendmachung von Erfüllungs-, Nacherfüllungs-, Mängelbeseitigungs- oder sonstigen Ansprüchen dem Lieferanten eine Frist zu setzen ist, kann die TERRITORY diese so bemessen, dass die TERRITORY den Auftrag bei Nichteinhaltung der Frist noch anderweitig vergeben und Anschlusstermine einhalten kann.

2.8. Fotorechte an Fotos, die nicht vom Lieferanten durch eigene Fotografen hergestellt werden, insbesondere an Fotos von Bildagenturen und Bilddatenbanken, werden allein und unmittelbar von der TERRITORY erworben. Der Lieferant ist ohne ausdrückliche Freigabe der TERRITORY nicht bevollmächtigt, im Namen und/oder auf Rechnung der TERRITORY Produktionsaufträge zu vergeben oder Fotorechte einzukaufen.

2.9. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Verwendung seiner Leistungen Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Persönlichkeits- oder Markenrechte nicht verletzt. Auf unser Verlangen hat er geeignete Nachweise vorzulegen.

2.10. Arbeitsunterlagen oder andere Gegenstände, die der Lieferant von uns oder Dritten zur Durchführung des Auftrags erhält, sind von ihm zu verwahren und auf Verlangen auf seine Kosten und Gefahr der TERRITORY zu übermitteln. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

2.11. Wird der Lieferant als Subunternehmer der TERRITORY bei den für deren Kunden durchgeführten Projekten tätig, dann ist TERRITORY durch den Vertrag mit ihrem Kunden an bestimmte Vorgaben gebunden, die nicht verhandelbar sind. Der Kunde und dessen Anforderungen, etwa seine Einkaufsbedingungen, werden dem Lieferanten im Vorfeld einer Auftragserteilung bekannt gegeben.

3. Leistungserbringung

3.1. Auf Anforderung der TERRITORY steht der Lieferant am Standort Gütersloh, in Abstimmung der Parteien auch an anderen Standorten der TERRITORY, mit kompetenten Mitarbeitern bzw. sonstigen Kräften zur Verfügung, etwa zur Teilnahme an Redaktionskonferenzen.

3.2. TERRITORY wird dem Lieferanten alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen bzw. für deren Zurverfügungstellung durch Dritte sorgen. Dem Lieferanten überlassene Unterlagen und sonstige Gegenstände bleiben im Eigentum der TERRITORY und sind vom Lieferanten gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren. Sie sind jederzeit auf Verlangen der TERRITORY, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, unverzüglich zurückzugeben, soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurden.

3.3. Der Lieferant hat seinen kreativen, grafischen und redaktionellen Leistungen die jeweils vorgegebene Konzeption und die von TERRITORY definierten, beabsichtigten Schwerpunkte/Besonderheiten zu Grunde zu legen und die Leistungen so zu erbringen, dass sie ihrer Art und ihrem Zweck nach dem neuesten Tatsachen- oder Erkenntnisstand sowie dem anerkannten fachlichen Standard des behandelten Gebiets oder Themas entsprechen. Der Lieferant wird die ihm übertragene Aufgabe in enger Verbindung mit TERRITORY und gegebenenfalls nach deren Vorgaben durchführen; er wird jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeit erteilen.

3.4. Endgültige Titel oder sonstige Kennzeichnungen einer Leistung werden von TERRITORY festgelegt. Der Lieferant wird TERRITORY bei Ablieferung seiner Leistungen auf darin enthaltene Gestaltungen oder Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung oder sonstigen Rechtsverletzung verbunden ist. Zwischen TERRITORY und dem Lieferanten besteht Einigkeit, dass bei allen Veröffentlichungen der Pressekodex nebst Richtlinien für die publizistische Arbeit des Deutschen Presserates, die Verhaltensregeln des Deutschen Werberates sowie das Wettbewerbsrecht zu beachten sind.

3.5. TERRITORY kann jederzeit mit einer angemessenen Ankündigungsfrist auf den jeweils aktuellen Stand der zu erbringenden Leistungen und die vom Lieferanten in diesem Zusammenhang erarbeiteten Daten und Informationen zugreifen und diese - vorbehaltlich Rechte Dritter - abrufen und speichern sowie an ihren Kunden übermitteln, wenn es dieser aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit TERRITORY verlangt.

4. Beauftragung Dritter

4.1. Eine Beauftragung Dritter mit den dem Lieferanten obliegenden Leistungen durch diesen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TERRITORY, wobei die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Sollen die Dritten prägende Leistungen der Einzelbeauftragung übernehmen, kann TERRITORY eine Zustimmung insbesondere dann verweigern, wenn die Dritten sich nicht unmittelbar zugunsten von TERRITORY (Vertrag zugunsten Dritter) der Vertraulichkeit gemäß Ziff. 10. und dem Kundenschutz gemäß Ziff. 11. unterwerfen. Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Dritten die dem Lieferanten nach diesem Vertrag und den Einzelverträgen auferlegten Pflichten in der Weise zu erfüllen haben, dass TERRITORY die Erfüllung unmittelbar von den Dritten verlangen kann. Der Lieferant beauftragt Dritte ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

4.2. Vergünstigungen wie Rabatte, Ermäßigungen, Boni oder Rückvergütungen, die der Lieferant von Händlern, Verkäufern, Medien oder sonstigen Dritten auf Grund der Beauftragung durch TERRITORY gewährt werden, reicht er an TERRITORY weiter. Skonti werden nur dann weitergereicht, wenn diese vom Lieferanten tatsächlich gezogen wurden und TERRITORY an den Lieferanten innerhalb vereinbarter Fälligkeit gezahlt hat.

5. Vom Lieferanten eingesetzte Mitarbeiter

5.1. Der Lieferant wird seine vertraglichen Leistungen durch seine eigenen Angestellten oder für ihn tätige freie Mitarbeiter erbringen. Diese unterliegen allein den Weisungen des Lieferanten im Rahmen der Leistungserbringung. Es findet diesbezüglich keine Arbeitnehmerüberlassung statt. Dementsprechend ist TERRITORY gegenüber den Angestellten des Lieferanten auch nicht weisungsbefugt. Eine Weisungsbefugnis gegenüber den freien Mitarbeitern besteht ebenfalls nicht.

5.2. der Lieferant versichert, dass die Vergütungen, die er mit seinen Arbeitnehmern vereinbart und an diese zahlt, zumindest den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) entsprechen. Er wird auf Verlangen der TERRITORY Auskunft über die Einhaltung dieser Zusage erteilen und die entsprechenden Nachweise vorlegen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen über die bei TERRITORY geleisteten Arbeitsstunden und die hierfür gezahlten Arbeitsentgelte sowie dazu gehörige Lohn- und Gehaltslisten. Der Lieferant kann auch eine Bescheinigung seines Steuerberaters vorlegen, wonach dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG eingehalten wurden. Der Lieferant wird die Durchführung geeigneter Kontrollmaßnahmen, insbesondere die stichprobenartige Befragung seiner bei TERRITORY eingesetzten Mitarbeiter, ermöglichen.

5.3. Die Vorgaben des Datenschutzes sind bei Kontrollen einzuhalten. Soweit die Nachweise personenbezogene Daten der eingesetzten Arbeitnehmer betreffen, werden sie in teilweise pseudonymisierter Form vorgelegt. Hiervon sind der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum für Überprüfungs Zwecke auszunehmen.

5.4. Der Lieferant verpflichtet sich, nur solche Subunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen, welche mindestens die Anforderungen des MiLoG erfüllen und haftet TERRITORY dafür.

5.5. Der Lieferant wird TERRITORY von Lohnforderungen ihrer Arbeitnehmer sowie von Lohnforderungen der Arbeitnehmer der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Verleihbetriebe einschließlich der im Zusammenhang damit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freistellen.

6. Change Requests

6.1. TERRITORY wird nachträgliche Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche (Change Requests) zu Einzelverträgen dem Lieferanten schriftlich oder in Textform übermitteln. Der Lieferant wird Change Requests berücksichtigen, sofern ihm dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Soweit sich hierdurch der Aufwand erhöht oder Termine beeinflusst werden, hat der Lieferant Anspruch auf eine angemessene Erhöhung der Vergütung bzw. Verschiebung der Termine. Soweit sich dadurch der Aufwand verringert, kann TERRITORY eine Kürzung der Vergütung verlangen.

6.2. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges sind in einem schriftlichen Nachtrag zum Vertrag, der auch eine Regelung zur Vergütung der Leistungsänderung beinhaltet, zu vereinbaren.

7. Urheberrechte und Leistungsschutzrechte

7.1. Soweit im jeweiligen Vertrag nichts Abweichendes geregelt wird, erfolgt eine Rechtseinräumung an den urheberrechtlich oder in sonstiger Weise geschützten Werken und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend zusammengefasst: Werke), welche der Lieferant in Erfüllung seiner Pflichten aus einem Vertrag schafft, nach dieser Ziffer II. 7. Derartig geschützte Werke werden zu dem Zweck hergestellt, TERRITORY zur umfassenden und ausschließlichen Nutzung und Auswertung solcher Werke in die Lage zu versetzen, und zwar auch durch Verwertungs- und Nutzungsarten sowie deren Gebrauch, die bei Vertragsschluss oder bei der Schaffung der Werke noch nicht zum Zweck der TERRITORY oder deren Kunden gehörten. Im Zweifelsfall erhält TERRITORY alle Nutzungs- und Bearbeitungsrechte, die

erforderlich sind, um die eigenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihrem, dem Lieferanten vorher bekannt gegebenen, Kunden, nach dessen Einkaufsbedingungen, zu erfüllen. § 40a UrhG bleibt bei einer Übertragung ausschließlicher Rechte unberührt.

7.2. Im Rahmen des Vertragszwecks des Auftrags räumt der Lieferant der TERRITORY für die Dauer des Urheberrechtsschutzes einschließlich etwaiger Schutzfristenverlängerungen die ausschließlichen, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an ihren Werken in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. TERRITORY erwirbt das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und unter Wahrung der geistigen Eigenart des Werkes zur Bearbeitung für alle Druckausgaben und elektronischen Ausgaben und in allen Sprachen sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe der Werke. Das Recht zur Nutzung in geänderter Form, einschließlich des Rechts, die Werke zu vermieten oder zu verleihen, ist mit eingeräumt. TERRITORY kann die Werke bis auf Weiteres ohne Angabe des Lieferanten sowohl selbst nutzen als auch durch entgeltliche oder unentgeltliche (auch teilweise) Vergabe von Rechten an Dritte, etwa an ihre Kunden, nutzen lassen. TERRITORY hat das Recht, die Werke des Lieferanten allein oder im Rahmen anderer Werke und Nutzungsformen in körperlicher oder unkörperlicher Form zu archivieren, in Sammlungen und/oder Datenbanken aufzunehmen und Dritten den Zugang hierzu in welcher Form auch immer zu gestatten (z.B. auf Kunden-Websites oder in vom Kunden genutzten Social-Media-Kanälen). TERRITORY kann insoweit auch einzelne Leistungen in kundenspezifischen werblichen Einzelmedien und in redaktionellen Medien wie Kundenmagazinen oder anderen Periodika des Kunden verwenden. Die Rechteeinräumung umfasst alle nach den §§ 15 bis 23 UrhG möglichen Nutzungsarten, umfassende Bearbeitungsrechte sowie bei Software sämtliche nach den § 69a bis § 69g UrhG möglichen Rechte. Die Rechteeinräumung umfasst folgende ausschließliche und übertragbare Rechte:

7.2.1. Print- und Verlagsrechte

das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke in Hardcover-, Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Schul-, Buchgemeinschafts-, Readers' Digest-, Weltbild-Reader, Luxus-, Paperback, Großdruck-, Mikrokopie, Loseblatt-, books-on-demand und sonstigen Buchausgaben sowie das Recht zur Aufnahme des Werkes oder von Teilen daraus in Archive und Sammlungen aller Art;

das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke in sonstigen Sonderausgaben, also in allen Buchformen für alle Auflagen und als besondere Ausgaben für das Sortiment und/oder Abnehmer außerhalb des Sortimentsbuchhandels (Nebenmärkte) etc.;

das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks der Werke, auch als Fortsetzungsabdruck in eigenen oder fremden periodischen (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, etc.) sowie in nichtperiodischen Druckwerken, auch wenn hierfür (z. B. zur Werbung) keine Vergütung erzielt wird, sowie in Sammlungen von Werken mehrerer Urheber und zur Aufnahme der Werke (ganz oder teilweise) in Anthologien;

das Recht zu sonstiger Vervielfältigung und Verbreitung der Werke, ganz oder in Teilen, insbesondere auch durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z. B. (Digital-) Fotokopie);

das Recht zur Bearbeitung oder zur sonstigen Umgestaltung der Werke in allen Teilen, auch im Wege der Weiterentwicklung zum Zwecke der Auswertung in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsformen;

7.2.2. Elektronische Rechte

das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Ausgaben der Werke oder Teilen davon, die unter Verwendung digitaler Speicher- und Wiedergabemedien hergestellt werden, unabhängig von der technischen Ausstattung, und unter Einschluss sämtlicher digitalen oder interaktiven Systeme (z. B. CD-ROM, E-Book und sonstige Formen des Electronic Publishing); das Recht, die Werke ganz oder teilweise im Rahmen aller vertragsgegenständlichen Nutzungsarten in elektronische

Datenbanken, elektronische Datennetze, Telefondienste etc. einzuspeisen und zu speichern und mittels digitaler oder anderweitiger Speicher- und Übertragungstechniken einer Vielzahl von Nutzern auf Abruf zur Wiedergabe oder Ausdruck öffentlich zugänglich zu machen, z. B. Push- und Pull-Techniken, und/oder zu senden, z. B. zum Empfang mittels eines Fernseh-, Computer-, Handy und/oder sonstigen, auch mobilen, Gerätes unter Einschluss sämtlicher Übertragungswege (Kabel, Funk, Mikrowelle, Satellit) und sämtlicher Verfahren (GSM, UMTS, LTE etc.). Eingeschlossen ist auch das Recht, im Rahmen der in diesem Vertrag erwähnten Nutzungsarten eine interaktive Nutzung der Werke oder Teilen davon (ggfs. in Verbindung mit anderen Werken) durch den Nutzer zu ermöglichen; alle Rechte nach § 69d (2) und (3) UrhG zur Sicherung künftiger Benutzung und zum Beobachten, Untersuchen und Testen sowie alle Rechte nach § 69e UrhG zur Dekompilierung.

7.2.3. Sonstige Rechte

das Recht, die Werke in allen vertragsgegenständlichen körperlichen Nutzungsarten zu veröffentlichen, gewerblich oder nichtgewerblich auszuleihen und/oder zu vermieten; das Recht, die Werke im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen jeder Art und jeder Branche zum Zwecke der Verkaufsförderung zu nutzen, und so gestaltete oder versehene Produkte kommerziell auszuwerten und nach eigenem Ermessen Markenmeldungen durchzuführen sowie gewerbliche Schutzrechte zu erwerben (Merchandising); das Recht, die Werke im Umfang der eingeräumten Rechte in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten, auch im Internet und sozialen Medienkanälen, zur Werbung für die TERRITORY oder Dritte, einschließlich für deren Produkte und Unternehmen, entgeltlich oder unentgeltlich zu nutzen, einschließlich des Rechts, die Werke in eigenen Datenbanken oder solchen Dritter (z. B. Amazon oder Google) einzuspeisen und zu Werbezwecken ganz oder teilweise öffentlich zugänglich zu machen; alle sonstigen durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan, sofern eine Übertragung dieser Rechte gemäß den entsprechenden Bestimmungen sowie gesetzlich zulässig ist.

7.3. Filmwerke und Datenbanken

Ist Gegenstand eines Vertrages die Herstellung eines Filmwerks (Video) oder einer Datenbank, so sind sich die Parteien einig, dass TERRITORY immer Hersteller des Videos bzw. Datenbankhersteller ist. Sämtliche Rechte inklusive Nutzungs- und Verwertungsrechte entstehen originär bei TERRITORY als Hersteller oder gehen spätestens im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf TERRITORY in vollem Umfang über. Zu deren Ausübung bedarf es keiner weiteren Erklärung des Lieferanten.

7.4. Vorbestehende Rechte

Soweit bereits bestehendes Material vom Lieferanten in die Leistungsergebnisse eingebunden wird, gewährt der Lieferant der TERRITORY ein nicht-exklusives, weltweites, zeitlich unbefristetes, unterlizenzierbares, an ihre Kunden übertragbares und nicht gesondert zu vergütendes Recht zur Nutzung dieses bestehenden Materials nach Maßgabe dieses Vertrages.

7.5. Einsatz sog. „Open Source Software“

Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, sog. „Freie Software“ oder „Open Source Software“, d.h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann (OSS), in Leistungen zum Zwecke der Vertragserfüllung einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn deren Lizenz- und Nutzungsbestimmungen den Gebrauch dieser OSS für die vertraglichen Leistungen sowohl in ursprünglicher, geänderter, abgeleiteter als auch sonstiger Form ausdrücklich gestatten. Der Einsatz von OSS kann im Einzelfall gestattet werden, wenn der Lieferant den Einsatz einer OSS vorher bei TERRITORY beantragt, die dazugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen übermittelt, die Gründe (Vorteile/Nutzen) für den Einsatz von OSS mitteilt und TERRITORY in die Nutzung dieser OSS zur Vertragserfüllung schriftlich einwilligt. Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige Einwilligung von TERRITORY ist eine wesentliche vertragliche Pflichtverletzung.

7.6. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Ergebnissen der vertraglichen Leistungen ist ausgeschlossen, auch wenn es sich nicht um urheberrechtlich geschützte Leistungen handelt, sofern der Lieferant nach dem Vertrag vorleistungspflichtig ist. Ein Zurückbehaltungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn seine Geltendmachung zu einer Verletzung der Kundenverträge der TERRITORY führen würde.

7.7. TERRITORY oder deren Kunden sind weder zu einer Vervielfältigung und Verbreitung der Werke noch zu deren sonstiger Nutzung verpflichtet.

7.8. TERRITORY kann die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Lieferanten bedarf. Die Entscheidung über die Vergabe von Lizenzen (Art und Umfang, Konditionen etc.) an Dritte, einschließlich der mit TERRITORY verbundenen Unternehmen, steht im freien Ermessen der TERRITORY.

7.9. Der Lieferant versichert, dass durch die von ihm gelieferten Inhalte die Rechte Dritter nicht verletzt werden und dass er berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen und dass er keine dem Vertrag zuwider laufende Verfügung über die Rechte getroffen hat und treffen wird. Zieht der Lieferant zur Vertragserfüllung Dritte heran, dann wird er die Nutzungsrechte an deren Leistungen im Umfang der vorstehenden Regelung für TERRITORY erwerben und ihr dementsprechend übertragen.

7.10. Der Lieferant verzichtet auf eine Urheber-Benennung und wird von ihm in die Erbringung seiner Leistungen eingeschaltete Dritte veranlassen, ebenfalls auf deren Benennung als Urheber zu verzichten. Der Lieferant wird insoweit dafür sorgen, dass Urheberpersönlichkeitsrechte nicht in einer Weise geltend gemacht werden, die in Konflikt mit den übertragenen Nutzungsrechten und den wirtschaftlichen Interessen der TERRITORY stehen. Der Lieferant hat das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seiner Werke zu verbieten, soweit diese geeignet ist, berechnete geistige oder persönliche Interessen am Werk zu gefährden.

8. Leistungsstandards

8.1. Der Lieferant ist für die termingerechte und mangelfreie Erbringung der von ihm zu erbringenden Leistungen verantwortlich, und steht für den Erwerb aller erforderlichen Rechte zur Nutzung evtl. fremder Werke ein. Der Lieferant erbringt seine vertraglichen Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt nach dem aktuellen Stand der Technik. Sofern der Lieferant Texte, Ton, Bilder oder Daten beistellt, steht er dafür ein, dass diese Materialien für den vertraglichen Zweck genutzt werden können.

8.2. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Leistungen frei von jeglichen Rechten Dritter sind und nicht gegen Urheberrechte, Titelrechte, Markenrechte, Patente, Persönlichkeitsrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen. Der Lieferant ist weiter dafür verantwortlich und gewährleistet, dass von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen erstellte Inhalte nicht rechtsverletzend sind, insbesondere nicht gegen das Wettbewerbs-, Presse- und Persönlichkeitsrecht verstoßen. Der Lieferant stellt TERRITORY von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ersatzansprüchen von deren Kunden, sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung aus vom Lieferanten zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. TERRITORY wird den Lieferanten unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren und ihm Gelegenheit geben, die erforderlichen Rechte zu erwerben oder Änderungen vorzunehmen, die gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt.

8.3. Der Lieferant haftet nicht für nachweislich von TERRITORY oder deren Kunden stammenden Sachaussagen über deren Unternehmen, Produkte und Leistungen. Stellt TERRITORY Texte und Bildvorlagen für die geplanten Leistungen bei, trägt allein TERRITORY die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit dieser Vorlagen.

8.4. Für Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gelten ansonsten, nachrangig zu Ziffer I. 6., die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts (Bestellvertrag).

9. Vergütung

9.1. Alle im Vertrag genannten Preise verstehen sich im Zweifel als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer. Ein Tagessatz entspricht 8 Arbeitsstunden. Weitere Stunden, die am gleichen Tag geleistet werden, sind damit abgegolten. Einsätze kleiner als 8 Stunden pro Tag werden anteilig abgerechnet. Der Lieferant berechnet dabei jede angefallene sowie die letzte pro Tag angefangene Viertelstunde zu einem Viertel des Stundensatzes.

9.2. Zusätzlich zu der Vergütung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung ausgewiesen. Die Leistungen/Preise verstehen sich ohne Nebenkosten (Verpackungen, Versandkosten, Transport-Versicherungen u.a.) und Reisekosten (auch für Reisen zu TERRITORY), Reisezeiten sowie sonstiger Auslagen. Derartige Nebenkosten werden gesondert abgerechnet.

9.3. Im Vertrag werden Aufwendungen für Verwertungsgesellschaften oder die Künstlersozialversicherung als Posten aufgenommen. Der Lieferant weist TERRITORY bei seinen Kostenschätzungen vor Auftragserteilung auf den Anfall und soweit möglich die Höhe von derartigen Aufwendungen hin. TERRITORY erstattet dem Lieferanten die im Vertrag aufgeführten Auslagen für Verwertungsgesellschaften und Künstlersozialversicherung im Zusammenhang mit Leistungen nach diesem Vertrag, sofern ausdrücklich vereinbart. Da der Lieferant die Aufwendungen in eigenem Namen getätigt hat, erhöht die Erstattung dieser Kosten das Entgelt im umsatzsteuerlichen Sinn für die abzurechnende Leistung zwischen den Parteien.

12. Ergänzende Bestimmungen für Fotografenverträge

12.1. Auftragserteilung

12.1.1. Wenn die Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbaren, wird digital in Farbe fotografiert. Aufnahmetermine, -orte und -objekte werden von der TERRITORY vorgegeben. Hierbei beachtet der Lieferant („Fotograf“) in Art und Güte die ihm bekannten Vorgaben der TERRITORY und deren Kunden. Er stellt nach Absprache die erforderlichen Räumlichkeiten einschließlich aller Geräte zur Leistungserbringung zur Verfügung, sofern diese nicht von TERRITORY gestellt werden.

12.1.2. Der Fotograf ist verpflichtet, den Auftrag persönlich auszuführen und den vereinbarten Termin einzuhalten. Bei Nichteinhaltung von Terminen kann die TERRITORY Fristen so bemessen, dass sie den Auftrag noch anderweitig vergeben und Anschlusstermine einhalten kann. Besteht Grund zu der Annahme, dass der Lieferant eine derartige Frist nicht einhalten wird, ist die TERRITORY berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

12.1.3. Der Lieferant verpflichtet sich, kein an seinen Einsatztagen für die TERRITORY aufgenommenes Bildmaterial zurückzuhalten oder anderweitig zu verwerten.

12.2. Models/Requisiten

Soweit nichts anderes vereinbart, werden die erforderlichen Models und Requisiten vom Lieferanten beschafft. Die von ihm dafür kalkulierten Nebenkosten sind verbindlich. Mehrkosten sind von der TERRITORY nur zu tragen, wenn dies nachträglich schriftlich vereinbart wird oder auf ihre Änderungswünsche zurückgeht.

12.3. Model-Revers

12.3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, von den abgebildeten Personen oder den Inhabern der Rechte an abgebildeten Werken der bildenden oder angewandten Kunst die Einwilligung zu einer Bildveröffentlichung einschließlich der Verwertung für werbliche Zwecke in nachweisbarer Form einzuholen. Bilder von Personen

oder Werken, für die eine solche Einwilligung nicht oder nur in beschränktem Umfang vorliegt, sind von ihm in deutlicher Form zu kennzeichnen bzw. bei digitalen Bildern ist die TERRITORY zumindest in Textform darauf hinzuweisen. Der Lieferant stellt die TERRITORY von allen (mit-)verschuldeten begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung frei, die aus einer fehlenden oder unzureichenden Kennzeichnung bzw. eines Hinweises entstehen.

12.3.2. Auf Verlangen der TERRITORY ist dafür ein von der TERRITORY vorgelegter Revers zu verwenden, der auch vorsehen kann, dass für einen bestimmten Zeitraum das Model nicht für Konkurrenzprodukte tätig werden darf. In diesen Fällen wird die TERRITORY den Revers dem Lieferanten bei Vertragsabschluss zusenden.

12.3.3. Für den Auftrag gekaufte Requisiten sind der TERRITORY auf Verlangen zu übereignen und zu übergeben, soweit der Kaufpreis in den kalkulierten Nebenkosten berücksichtigt ist.

12.4. Störungen in der Auftragsabwicklung

12.4.1. Kommt es zu Verzögerungen, weil Models oder Requisiten nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, sind dadurch entstehende Mehrkosten oder Schäden von der Partei zu tragen, die die Models oder Requisiten zu beschaffen hatte. Das gilt auch, wenn die Partei kein Verschulden trifft, beispielsweise bei Krankheit eines Models.

12.4.2. Verzögert sich ein Aufnahmetermin aus Gründen, die keine Vertragspartei zu vertreten hat (insbesondere Wetter, Streik, Unruhe und Ähnliches), werden die Parteien sich über das weitere Vorgehen abstimmen. Kommt keine Einigung zustande, kann jede Partei jederzeit den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

12.4.3. Der Lieferant wird in diesem Falle alles ihm Zumutbare unternehmen, um der TERRITORY die Verwendung von Models und Requisiten, auch soweit sie von ihm beschafft wurden, mit einem anderen Fotografen doch noch zu ermöglichen.

12.5. Genehmigungen

Soweit für die Fertigung oder Verwendung von Fotos behördliche Genehmigungen oder Freigaben erforderlich sind, werden diese vom Fotografen beschafft und spätestens mit der Rechnung an die TERRITORY übermittelt.

12.6. Gestalterische Mitwirkung der TERRITORY

Im Hinblick auf die optimale Umsetzung eines vom Kunden der TERRITORY freigegebenen Werbekonzepts ist die TERRITORY berechtigt, im Aufnahmetermin gestalterische und technische Vorgaben zu machen. Soweit dadurch Mehrkosten entstehen, sind sie von ihr zu tragen.

12.7. Übergabe

12.7.1. Das im Rahmen dieses Vertrages aufgenommene digitale Bildmaterial und das fotografische Aufnahmematerial (Negative, Diapositive, Abzüge etc.) ist unverzüglich nach Aufnahme in reproduzierbarer Form auf elektronischem Wege der TERRITORY oder nach deren Weisung einem Dritten zu liefern, sofern nicht im Einzelfall eine Lieferung auf einem dauerhaften Datenträger vereinbart wurde. Die Übermittlung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Fotograf schützt erstellte Bilddateien vor dem Zugriff und der Einsichtnahme Dritter und verwahrt diese, solange sie sich in seinem Einflussbereich befinden, in einer Weise, die den Vorgaben des Art. 32 DS-GVO für personenbezogene Daten entspricht. TERRITORY hat insofern ein jederzeitiges Zutritts-, Kontroll- und Weisungsrecht.

12.7.2. Der Lieferant ist berechtigt, nach Abstimmung mit der TERRITORY Teile des Aufnahmematerials oder Kopien davon für Archivzwecke und zur Eigenwerbung (nach Erscheinen der Werbung des Kunden der TERRITORY) zu behalten. Jede sonstige Nutzung, gleich ob entgeltlich oder nicht, zu Werbezwecken ist

unzulässig. Das gilt auch für Zweitbelichtungen, Nachstellungen oder identische Motive mit nur geringfügigen Abweichungen.

12.8. Abnahme

Das gemäß vorstehender Ziffer 12.7.1 ausgehändigte Fotomaterial gilt als abgenommen, wenn die Abnahme nicht innerhalb einer Woche nach Zugang abgelehnt wird oder wenn es vorher veröffentlicht wird.

12.9. Haftung

Weisen das Fotomaterial oder die Darstellungen in den Fotos (insbesondere durch Abweichung vom Briefing) Fehler auf, kann die TERRITORY die ihr zustehenden gesetzlichen Ansprüche geltend machen. Soweit dafür dem Lieferanten Fristen zu setzen sind, gelten Ziffer 12.1.2. Satz 2 und 3 sinngemäß.

12.10. Vergütung

12.10.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird das Honorar mit Abnahme zur Zahlung fällig.

12.10.2. Mit dem in der Bestellung genannten Honorar und den dort aufgeführten kalkulierten Nebenkosten sind alle Leistungen des Lieferanten sowie seine sämtlichen Aufwendungen und Kosten (einschließlich Vergütungen Dritter) abgegolten, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist oder Änderungswünsche der TERRITORY zum Tragen kommen (vergleiche Ziffern 12.2. und 12.6.).

12.10.3. Fremdkosten sind nur gegen Vorlage der Belege zu erstatten. Im Einzelauftrag werden Aufwendungen für Verwertungsgesellschaften oder die Künstlersozialversicherung als Posten aufgenommen. Der Fotograf weist TERRITORY bei seinen Kostenschätzungen vor Auftragserteilung auf den Anfall und soweit möglich die Höhe von derartigen Aufwendungen hin. 12.10.4. Kommt aufgrund höherer Gewalt (Wetter, Feuer, Streik, der Ausfall von Telekommunikationssystemen und ähnliche von der TERRITORY nicht zu beeinflussende Umstände) ein Aufnahmetermin nicht zustande, entfällt die Pflicht zur Honorarzahlung. Muss ein Aufnahmetermin aus diesen Gründen vorzeitig abgebrochen werden und ist das bis dahin aufgenommene Bildmaterial verwertbar, erfolgt eine anteilige Zahlung. Die kalkulierten Nebenkosten, soweit sie tatsächlich angefallen sind, trägt die TERRITORY.

12.10.5. Unabhängig von Ziffer 12.10.4. kann die TERRITORY geplante Aufnahmetermine gegen Zahlung folgender Ausfallhonorare jederzeit stornieren:

- bis eine Woche vor dem Termin gegen Zahlung von 15 % des vereinbarten Tagessatzes,
- bis drei Tage vor dem Termin gegen Zahlung von 35 % des vereinbarten Tagessatzes,
- bis einen Tag vor dem Termin gegen Zahlung von 50 % des vereinbarten Tagessatzes,
- am Terminstag gegen Zahlung von 100 % des vereinbarten Tagessatzes.

Die Zahlung des Ausfallhonorars setzt voraus, dass die Stornierung nicht aus Gründen erfolgt, die der Lieferant zu vertreten hat. Erfolgt die Stornierung aufgrund einer Weisung des Kunden der TERRITORY, ermäßigen sich die Stornopauschalen um jeweils 15 Prozentpunkte.

13. Ergänzende Bestimmungen für Printproduktion und Reinzeichnung

13.1. Vor Fertigungsbeginn sind der TERRITORY Andrucke, Nullmuster, Anspritzungen und so weiter vorzulegen. Mit der Produktion darf erst begonnen werden, wenn diese Vorlagen von uns schriftlich freigegeben sind. Freigegebene Vorlagen sind verbindlich.

13.2. Nach Produktionsbeginn sind der TERRITORY unverzüglich Ausfallmuster zu übergeben. Soweit nichts anderes vereinbart,

darf die Auslieferung erst nach schriftlicher Freigabe der Ausfallmuster durch die TERRITORY erfolgen.

13.3. Überlieferungen von mehr als 10 Prozent muss die TERRITORY nicht annehmen.

13.4. Drucktechnische Zwischenergebnisse, insbesondere Lithos, auch in elektronischer Form, sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten und der TERRITORY nach Beendigung des Auftrags zu Eigentum und Nutzung herauszugeben.

13.5. Sind die von der TERRITORY zur Verfügung gestellten Vorlagen oder Daten zur Auftragsabwicklung unbrauchbar oder erkennt der Lieferant Fehler, ist er verpflichtet, uns darüber unverzüglich, in jedem Fall vor Druckbeginn, zu unterrichten.

14. Ergänzende Bestimmungen für Lektoren

14.1. Diese Bedingungen gelten, wenn der Hauptgegenstand der Tätigkeit des Lieferanten im Lektorat von der TERRITORY vorgegebener Texte liegt. „Lektorat“ umfasst Korrekturen (Orthografie, Zeichensetzung, Syntax, Typografie) sowie die Prüfung von Inhalt, Aufbau und Struktur. Das beinhaltet auch das Glätten grammatikalischer Unebenheiten, das Streichen einzelner Passagen oder Sätzen, ohne die Aussage und den Charakter des Werkes zu verändern, sowie damit zusammenhängende Recherche-, Sichtung- oder Sammlerarbeiten. Nicht umfasst sind tiefgreifende Änderungen des Textes, Eingriffe in die Struktur des Textes oder seine konkrete Ausdrucksweise, das Umschreiben einzelner Passagen oder wesentliche Änderungen des Textes. Orthografie sowie die anwendbaren Korrekturzeichen-Regelungen beurteilen sich nach der bei Vertragsschluss aktuellen Ausgabe des „Duden – Die deutsche Rechtschreibung“ (Dudenverlag Mannheim).

14.2. Die TERRITORY wird dem Lieferanten alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Die ihm überlassenen Unterlagen und sonstigen Gegenstände bleiben im Eigentum der TERRITORY und sind von dem Lieferanten gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren. Sie sind jederzeit auf unser Verlangen hin, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, unverzüglich zurückzugeben, soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurden.

14.3. Der Lieferant hat seiner Tätigkeit die jeweils vorgegebene Konzeption und die von uns definierten, beabsichtigten Schwerpunkte/Besonderheiten der Publikation, in welcher der lektorierte Text erscheinen soll, zu Grunde zu legen und sich an dem neuesten Tatsachen- oder Erkenntnisstand sowie dem anerkannten fachlichen Standard des behandelten Gebiets oder Themas zu orientieren. Er wird die ihm übertragene Aufgabe in enger Verbindung mit der TERRITORY und gegebenenfalls nach deren Anweisungen durchführen und jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeit erteilen.

15. Geltung der Rahmenbedingungen

Unsere Rahmenbedingungen unter Ziffer I. gelten bei gleichem Regelungsgegenstand nachrangig und ansonsten ergänzend.

III. Besondere Bedingungen für Softwareprogrammierung und damit zusammenhängende Leistungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen bilden den Rahmen für alle Einzelverträge/Projektverträge zwischen der TERRITORY GmbH, Carl-Bertelsmann-Straße 33, 33332 Gütersloh, Deutschland, (nachfolgend „Auftraggeber“) und ihrem Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“), welche auf diese Einkaufsbedingungen Bezug nehmen. Sie sind für den Business-to-Business-Bereich konzipiert und gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

1.2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten, insbesondere auf Rechnungen oder Lieferscheinen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bleibt unberührt. Mit Auftragserteilung erkennt der Lieferant unsere Bedingungen als allein maßgeblich an.

1.3. Diesen Einkaufsbedingungen gehen allein diejenigen Regelungen der Vertragspartner vor, die diese im Auftrag oder in sonstigen Vereinbarungen oder Absprachen abweichend von diesen Bedingungen regeln. Individuelle Projektverträge, welche nicht auf die vorliegenden Bedingungen Bezug nehmen, unterliegen diesen nicht.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Diese Bedingungen bildet den Rahmen für alle Einzelverträge/Projektverträge zwischen den Parteien, welche auf diese Bedingungen Bezug nehmen. Sie gelten für alle in den Verträgen vereinbarten Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, die der Lieferant für den Auftraggeber im digitalen Umfeld erbringt. Eine Pflicht zum Abschluss von Einzelverträgen besteht nicht; unberührt bleibt eine etwaig vereinbarte Abrufpflicht des Auftraggebers.

2.2. Art und Umfang der vom Lieferant konkret zu erbringenden Leistungen sowie Vereinbarungen hinsichtlich der Vergütung, Nebenkosten, Fälligkeiten, Dauer/Termine, Arbeitsmittel etc. ergeben sich aus den Einzelverträgen, welche auf diese Bedingungen Bezug nehmen.

2.3. Ist Gegenstand des Vertrages die entgeltliche Erstellung von Software durch den Lieferant zur dauerhaften Überlassung an den Auftraggeber, so erfolgt dies grundsätzlich im Wege des agilen Projektmanagements. Der Vertrag kann insoweit aber auch eine konventionelle Erstellung nach Pflichtenheft oder eine Mischform vorsehen.

2.4. Die vom Lieferant zu erstellenden und dem Auftraggeber zu überlassenden ablauffähigen Computerprogramme – einschließlich Benutzungsanleitung, Quellcode, Dokumentation sowie weiterer Materialien zur Produktbeschreibung – werden nachfolgend zusammenfassend als Software bezeichnet. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei Ende des Vertrages den Source-Code bzw. die Projekt-Original-Dateien sowie den aktuellen Stand der von ihm verwendeten Tools auch solcher von ihm programmierter Elemente herauszugeben, bei denen diese aus der fertig gestellten Leistung nicht ohne

weiteres direkt ablesbar oder rekonstruierbar sind. Enthält das Anforderungsprofil diesbezüglich keine Bestimmung, ist eine gängige höhere Programmiersprache zu verwenden. Zum Quellcode zählt nicht nur der reine Programmcode, sondern auch eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise des Programms ermöglicht wird. Die entsprechende Dokumentation kann teilweise im Quellcode (Kommentarzeilen) enthalten sein, darf sich jedoch nicht allein hierauf beschränken, sondern muss zumindest einen zusammenhängenden Gesamtüberblick in Schriftform umfassen.

2.5. Die vertraglich festgelegten Aufgaben wird der Lieferant nach dem aktuellen Stand der Technik sowie von Software in der hierfür zuletzt verfügbaren Version erbringen, soweit nicht anders vereinbart; entscheidend ist der Zeitpunkt der Abnahme. Er hat die volle Kompatibilität der eingesetzten Hard- und Software mit der beim Auftraggeber eingesetzten EDV-Anlage hinsichtlich der vom Projekt umfassten Komponenten und der relevanten Funktionen zum Zeitpunkt der Abnahme sicherzustellen. Der Lieferant wird die allgemeinen Vorgaben des Auftraggebers zur Werkssicherheit und die IS-Policy einhalten.

2.6. Gesetzliche Verpflichtungen des Datenschutzes sind stets einzuhalten. Soweit der Lieferant für den Auftraggeber oder dessen Kunden weisungsgebunden personenbezogene Daten verarbeitet, wird eine separat zu unterzeichnende Anlage zur Auftragsdatenverarbeitung nach Maßgabe der DS-GVO erstellt.

2.7. Der Lieferant wird nach Installation des Programms auf Wunsch des Auftraggebers deren Mitarbeiter in die Benutzung der Software einweisen.

2.8. Macht der Auftraggeber gegenüber dem Lieferant eine Abrufzusage im Vertrag, dann garantiert der Lieferant als deren Voraussetzung die Verfügbarkeit der vereinbarten oder nach der Art des Projektes vom Auftraggeber zu erwartenden personellen und technischen Ressourcen.

3. Agile Softwareprogrammierung

3.1. Definition

Ist Gegenstand des Vertrages die Erstellung von Software im Wege des agilen Projektmanagements, ist die Erstellung der Software dabei gekennzeichnet durch die Komplexität der Software und in der Folge durch eine geringe Planbarkeit der zu erbringenden Leistungen sowie des Fertigstellungstermins und der anfallenden Kosten. Ziel eines agilen Projektmanagements ist die Beherrschung der Komplexität der Softwareerstellung durch eine weitgehende Selbstorganisation des Entwicklerteams ohne eine konkrete Vorgabe der zu erbringenden Leistungen und deren Kosten durch den Auftraggeber. In einer Vielzahl überschaubarer Entwicklungsschritte wird im Projektverlauf in Abstimmung der Vertragsparteien die zu Projektbeginn nur grob definierte Software erstellt. Die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Lieferant erfolgt für das hier geregelte Software-Projekt nach den im Folgenden näher definierten Scrum-Prinzipien.

3.2. Begriffe und Rollen

Dem Vertrag liegen im Hinblick auf eine agile Softwareprogrammierung folgende Begrifflichkeiten zugrunde:

- a) Das Backlog Item ist ein Teileintrag in das Product Backlog.
- b) Entwicklungsteam ist die Gesamtheit der an dem Projekt auf Lieferantenseite zur Erstellung eines Product Increments beteiligten Personen.
- c) Der Product Backlog enthält die Liste der Anforderungen an das zu implementierende Produkt.
- d) Ein Product Increment ist das im Wesentlichen vertragsgemäße Ergebnis eines Sprints. Es soll einen funktionierenden Stand der Software enthalten.

e) Product Owner ist die vom Auftraggeber benannte Person, die die Interessen des Auftraggebers im Projekt wahrnimmt und für diesen bindende Erklärungen abgeben und entgegennehmen darf.

f) Produkt ist die Software einschließlich der Backlog-Einträge, der Benutzerdokumentation sowie der Installationsanweisung.

g) Produkt Vision ist die Umschreibung des Ziels, das mit dem Projekt verfolgt werden soll und dem Scrum-Team als grobe Orientierung bei seiner Arbeit dienen kann.

h) Scrum Master ist die für den Scrum-Prozess verantwortliche Person, die es dem Entwicklungs-Team durch Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen ermöglicht, selbstorganisiert zu arbeiten. Der Scrum Master wird vom Lieferant gestellt.

i) Das Scrum-Team besteht aus dem Entwicklungsteam, dem Scrum Master und dem Product Owner.

j) Sprint ist ein Zyklus, in dem die Software weiterentwickelt wird und an dessen Ende regelmäßig ein lauffähiger Softwarestand steht.

k) Der Sprint Backlog beinhaltet die Aufgaben, die in einem Sprint zu erfüllen sind. Ein Sprint Backlog ist ein Teil des Product Backlogs.

l) Die User Story beschreibt aus der Nutzersicht die Funktionalität der Software in modularen Bezügen und spezifiziert den Sprint Backlog.

3.3. Leistungen

3.3.1. Der Lieferant wird im Rahmen eines Vertrages bei einer agilen Softwareprogrammierung folgende Leistungen erbringen:

a) die Vorbereitung des Projekts gemeinsam mit dem Auftraggeber, insbesondere die Entwicklung einer Produktvision, die nach Erstellung Bestandteil des Vertrages wird,

b) die Erstellung des Produkts,

c) die Installation der Software einschließlich der vereinbarten Parametrisierung sowie

d) die Einweisung in die Software und die Schulung für ausgewählte Nutzer.

3.3.2. Die Parteien verpflichten sich, zur Erstellung der in der Produktvision in groben Zügen umrissenen Software das agile Scrum-Projektmanagement nach Schwaber/Sutherland zu beachten, insbesondere mit den in diesem Vertrag spezifizierten Merkmalen.

3.4. Zeitplan

Die Software ist bis zu dem vereinbarten Zeitpunkt fertig zu stellen und auf der Hardware des Auftraggebers zu installieren oder nach Vereinbarung zu liefern. Gibt es mehrere Projektstufen, so werden deren Termine in einem Zeitplan festgelegt. Ergibt sich aus der Projektdurchführung das Erfordernis einer späteren Fertigstellung, verschiebt sich der Termin entsprechend. Der Scrum Master wird den Product Owner rechtzeitig über erforderliche Terminverschiebungen informieren.

3.5. Product Owner

3.5.1. Der Product Owner gibt die User Story vor, definiert die fachlichen Akzeptanzkriterien und verwaltet und verantwortet das Product Backlog. Er organisiert die transparente Formulierung der Einträge im Product Backlog. Dabei achtet er auf die gewünschte Fertigstellungsreihenfolge der Einträge.

3.5.2. Der Product Owner nimmt nach Möglichkeit an den Daily-Meetings des Scrum-Teams teil. Bei den Plannings und Reviews ist der Product Owner obligatorisch und ansonsten durch einen adäquaten Stellvertreter zu vertreten. Ihm obliegt die aktive und regelmäßige Kontrolle der geleisteten Arbeit und die Kommunikation des Projektverlaufs gegenüber dem Auftraggeber.

3.5.3. Der Product Owner ist als einzige Rolle dazu berechtigt, Sprints abzubrechen.

3.6. Scrum Master

Der Scrum Master ist für die Sicherstellung des Scrum-Rahmens verantwortlich; er organisiert den Entwicklungsprozess, um ein

effizientes und störungsfreies Arbeiten des Entwicklungsteams zu ermöglichen.

3.7. Entwicklungsteam

3.7.1. Die Mitglieder des Entwicklungsteams arbeiten selbstorganisiert und weisungsunabhängig.

3.7.2. Das Entwicklungsteam kann für jeden Sprint neu zusammengesetzt werden. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Teams liegt beim Scrum Master.

3.7.3. Das Entwicklungsteam entscheidet unter Beachtung der Priorisierung im Product Backlog über die User Story, die im Rahmen eines Sprints umgesetzt werden soll und definiert in Abstimmung mit dem Product Owner den Sprint Backlog.

3.7.4. Es schätzt den für die Umsetzung der Einträge im Product Backlog anfallenden Aufwand. Eine detaillierte Beschreibung / Ausarbeitung ist vorerst nur bei den Einträgen erforderlich, die eine hohe Priorität haben und damit für die Umsetzung in einem der nächsten Sprints relevant werden. Das Entwicklungsteam kann den Product Owner durch seine Praxiserfahrung bei der Komplettierung der Akzeptanzkriterien der Storys unterstützen.

3.7.5. Das Entwicklungsteam prüft, ob der Sprint Backlog anforderungskonform umgesetzt wurde (Akzeptanzkriterien der einzelnen Storys und Definition of Done). Ergeben sich Defizite, wird das Entwicklungsteam Lösungen erarbeiten und gegebenenfalls mit dem Product Owner abstimmen. Nach jedem Sprint findet eine Sprint Retrospektive statt, deren Ergebnisse in die weitere Projektdurchführung eingehen.

3.8. Product Backlog

3.8.1. In das Product Backlog sind alle Anforderungen an die Software wie beispielsweise Funktionen, Verbesserungsvorschläge, Fehlerbehebungen aufzunehmen. Die Einträge basieren im allgemeinen auf der Form einer User Story. Verfeinerungen (Refinement / Grooming) werden vom Product Owner in Abstimmung mit dem Entwicklungsteam vorgenommen. Jeder Eintrag in das Product Backlog ist mit einer Priorität zu belegen und das Product Backlog entsprechend dieser Priorisierung zu sortieren. Bei mehreren zu bearbeitenden Anforderungen erfolgt die Priorisierung durch den Product Owner.

3.8.2. Die mit der höchsten Priorität versehenen Einträge sind detailliert zu beschreiben. Gegebenenfalls sind sie in kleinere Einheiten aufzuteilen.

3.8.3. Einträge im Product Backlog dürfen nur mit Zustimmung des Product Owner entfernt werden.

3.9. Sprint und Sprint Backlog

3.9.1. Ein Sprint soll zu einem Product Increment führen. Vor Beginn eines Sprints findet ein Sprint Planning Meeting des Scrum-Teams und etwaig weiterer einzubeziehender Personen statt. Grundlage für das Sprint Planning Meeting sind die in dem Product Backlog enthaltenen Einträge, die aufgrund ihrer Priorität oder anderen sachlichen Gründen insgesamt oder in Teilen in dem jeweiligen Sprint umgesetzt werden sollen. Das Sprint Planning Meeting soll gewährleisten, dass bis zum Ende des Sprints ein möglichst lauffähiges Produktinkrement fertiggestellt werden kann, das die Anforderungen des Sprint Backlog für den jeweiligen Sprint erfüllt.

3.9.2. In dem Sprint Planning Meeting entscheidet das Entwicklungsteam zusammen mit dem Product Owner, welche Leistungen in dem anstehenden Sprint erbracht werden sollen, um ein funktionsfähiges Product Increment zu erstellen. Die Ergebnisse sollen neben einer detaillierten Leistungsbeschreibung und Aufwandschätzung insbesondere auch Testscenarien enthalten. Die ausgearbeiteten Beschreibungen werden zu Beginn eines Sprints in das Sprint Backlog übertragen.

3.9.3. Der in dem Sprint Planning Meeting erstellte Sprint Backlog ist von dem Product Owner zur Durchführung freizugeben. Der freigegebene Sprint Backlog wird als Leistungsbeschreibung Vertragsbestandteil. Nimmt der Product Owner nicht an dem Sprint Planning Meeting teil, wird der Sprint Backlog

Vertragsbestandteil, wenn der Product Owner dem Ergebnis nicht unverzüglich nach Bekanntgabe widerspricht.

3.9.4. Änderungen an freigegebenen Eintragungen im Sprint Backlog sind nur mit Zustimmung des Product Owner zulässig.

3.10. Product Increment

Ein Product Increment wird in einem Zeitraum von maximal vier Wochen erstellt. Dazu ist durch den Lieferant sicherzustellen, dass die Product Increments zuerst erstellt werden, die für eine zügige Fertigstellung des Produkts notwendig sind. Für die Priorisierung sind Aufwand, Risiken und Geschäftswert des Product Increment hinsichtlich der Fertigstellung zu berücksichtigen.

3.11. Leistungsbeschreibung

Die in den Sprint Backlogs und Product Backlogs enthaltenen Anforderungen an das Produkt spezifizieren die nach Ziff. 3.3.1. zu erbringenden Leistungen. Bei Widersprüchen zwischen den Storys gehen die jüngeren Storys den älteren vor.

3.12. Freigabe

3.12.1. Nach jedem Sprint erfolgt eine unverzügliche Prüfung durch den Product Owner, ob die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden. Diese Prüfung kann auf Wunsch des Product Owner mit einem Test gemäß Ziff. 3.13. verbunden werden. Wurden die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Product Owner die Leistungen unverzüglich freizugeben.

3.12.2. Erachtet der Product Owner die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen dem Lieferant unverzüglich mitzuteilen. Erhebt der Auftraggeber nicht unverzüglich Beanstandungen, gilt die Freigabe als stillschweigend erteilt.

3.12.3. Beanstandet der Product Owner Leistungen fristgemäß, wird der Lieferant die Beanstandungen in dem nächsten geeigneten Sprint berücksichtigen.

3.13. Test

3.13.1. Auf Wunsch des Lieferanten oder nach Vereinbarung der Parteien übernimmt es der Auftraggeber als selbständige Pflicht, bei der Überprüfung der vom Lieferant abschließend erbrachten Leistungen auf ihre Vertragsgemäßheit unentgeltlich mitzuwirken (Test).

3.13.2. Der Lieferant wird mit dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Durchführung des Tests das Testverfahren, den Ort, die Zeit sowie die bei dem Test vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungshandlungen abstimmen.

3.13.3. Im Rahmen des Tests wird ein schriftliches Testprotokoll erstellt, in dem der Ort, die Zeit, die technischen Umstände des Tests, das Testergebnis sowie die Teilnehmer an dem Test festgehalten werden. Der Auftraggeber wird im Rahmen des Tests die Leistungen auf ihre Vertragsgemäßheit prüfen und für ihn erkennbare nachteilige Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit in das Protokoll aufnehmen lassen.

3.13.4. Gibt der Auftraggeber von ihm im Rahmen des Tests erkannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannte nachteilige Abweichungen der Leistungen von der vereinbarten Beschaffenheit nicht zu Protokoll, so gelten die Leistungen hinsichtlich dieser nicht gemeldeten Abweichungen als vertragsgemäß erbracht. Für den Fall, dass der Auftraggeber seiner Pflicht zur Teilnahme an dem Test nicht oder nicht vollständig nachkommt, gelten die Leistungen als vertragsgemäß erbracht, soweit keine Abweichungen vorliegen, die bei einer pflichtgemäßen Teilnahme erkennbar gewesen wären. Das setzt voraus, dass der Lieferant den Auftraggeber vor Beginn des Tests auf diese Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen hat. Soweit der Lieferant Beschaffenheitsabweichungen arglistig verschwiegen hat, kann er sich auf die Regelungen dieses Absatzes nicht berufen.

3.13.5. Eine etwaig bestehende weitere Obliegenheit des Auftraggebers, auf erkannte Mängel hinzuweisen, bleibt unberührt.

3.14. Übergabe

3.14.1. Der Lieferant übergibt dem Auftraggeber die Ergebnisse der abgeschlossenen Leistungsabschnitte.

3.14.2. Die erstellte Software wird vom Lieferant auf dem vereinbarten IT-System lauffähig installiert und parametrisiert.

4. Softwareerstellung nach Pflichtenheft

4.1. Definition

Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Erstellung von Software durch den Lieferant zur dauerhaften Überlassung an den Auftraggeber auf der Grundlage eines Pflichtenhefts, das der Lieferant für den Auftraggeber ggfs. noch erstellen wird, einschließlich der dazu erforderlichen Beratungsleistungen.

4.2. Leistungen

4.2.1. Der Lieferant wird im Rahmen dieses Vertrages abschnittsweise folgende Leistungen erbringen

- das Erarbeiten und Dokumentieren eines Konzepts zur Beschreibung der Möglichkeiten der Realisierung der Software (Leistungsabschnitt 1),
- das Erstellen eines Pflichtenhefts als detaillierte Arbeitsgrundlage für den Lieferant zur Erstellung der Software (Leistungsabschnitt 2),
- die Erstellung der Software und die Erstellung der Benutzerdokumentation einschließlich Installationsanweisung (Leistungsabschnitt 3),
- die Installation der Software einschließlich der vereinbarten Parametrisierung (Leistungsabschnitt 4) sowie
- die Einweisung in die Software und die Schulung für ausgewählte Nutzer (Leistungsabschnitt 5)

4.2.2. Nach der Fertigstellung eines Leistungsabschnitts wird der Lieferant den Auftraggeber hierüber informieren und ihm die Leistungsergebnisse zur Prüfung und Freigabe zugänglich machen. Die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen des folgenden Leistungsabschnitts ist davon abhängig, dass keine Kündigung erfolgt, weder nach § 648 BGB noch aus wichtigem Grund, und auch kein sonstiger Beendigungsgrund eingreift.

4.3. Mitwirkungsleistungen

4.3.1. Der Auftraggeber unterstützt den Lieferant bei der Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, von fachkundigen Mitarbeitern, von Kommunikationsmitteln und -anschlüssen sowie von Hard- und Software und das Zugänglichmachen von Räumlichkeiten, soweit dies erforderlich ist. Der Auftraggeber wird den Lieferanten hinsichtlich zu beachtender Umstände bei Arbeiten des Lieferanten in den Räumlichkeiten und an den technischen Einrichtungen des Auftraggebers eingehend instruieren. Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf seine Kosten vor.

4.3.2. Der Auftraggeber wird des Weiteren zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die vom Lieferant zu erbringenden und für den Betriebsablauf beim Auftraggeber bedeutenden Leistungen kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.

4.3.2. Soll der Auftraggeber bestimmte Mitwirkungsleistungen als eigenständige Pflicht übernehmen, muss dies im Vertrag ausdrücklich so geregelt werden.

4.4. Zeitplan

Für die zu erbringenden Leistungen soll dem Vertrag ein Zeitplan mit einer Darstellung der Abfolge der zu erbringenden Leistungen beigefügt werden. Termine sind schriftlich festzulegen.

4.5. Freigaben

4.5.1. Nach der Meldung der Fertigstellung der auf einen Abschnitt bezogenen Leistungen und deren Zugänglichmachen erfolgt eine unverzügliche Prüfung durch den Auftraggeber, ob

die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden. Diese Prüfung kann auf Wunsch des Lieferanten mit einem Test gemäß Ziff. 4.8. verbunden werden. Wurden die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Auftraggeber die Leistungen unverzüglich freizugeben.

4.5.2. Erachtet der Auftraggeber die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen dem Lieferant unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Wochen nach Zugänglichmachen der Leistungen mitzuteilen.

4.5.3. Erhebt der Auftraggeber innerhalb der zwei Wochen keine Beanstandungen, gilt die Freigabe als stillschweigend erteilt. Der Lieferant wird den Auftraggeber mit der Meldung der Fertigstellung auf diese Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

4.5.4. Beanstandet der Auftraggeber Leistungen fristgemäß, wird der Lieferant hierzu unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber Stellung nehmen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Einigung über das weitere Vorgehen herbeizuführen. Der Lieferant ist nur verpflichtet weiterhin tätig zu werden, wenn die Einigung binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen erzielt wird. Scheitert ein Einvernehmen, wird der Vertrag beendet, es sei denn, der Auftraggeber erklärt sich mit der Fortführung unter Vorbehalt der ihm wegen der Beanstandungen zustehenden Rechte einverstanden.

4.6. Änderungswünsche des Auftraggebers

4.6.1. Will der Auftraggeber den vertraglich bestimmten Umfang der vom Lieferant zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber dem Lieferant äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann der Lieferant von dem Verfahren nach den 4.6.2. bis 4.6.5. absehen und die Leistungen direkt ausführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

4.6.2. Der Lieferant prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung und Terminen haben wird. Erkennt der Lieferant, dass aktuell zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt er dies dem Auftraggeber mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt der Lieferant die Prüfung des Änderungswunsches durch.

4.6.3. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird der Lieferant dem Auftraggeber die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

4.6.4. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht als Nachtragsvereinbarung beifügen.

4.6.5. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach 4.6.2. nicht einverstanden ist.

4.6.6. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Der Lieferant wird dem Auftraggeber die neuen Termine mitteilen.

4.6.7. Der Auftraggeber hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung des Lieferanten berechnet.

4.7. Übergabe

4.7.1. Der Lieferant übergibt dem Auftraggeber die Ergebnisse der abgeschlossenen Leistungsabschnitte.

4.7.2. Die erstellte Software wird vom Lieferant nach Freigabe des Leistungsabschnitts 4 auf dem dort vereinbarten IT-System lauffähig installiert und parametrisiert.

4.7.3. Mit der Installation der Software übergibt der Lieferant dem Auftraggeber auch den dokumentierten Quellcode.

4.8. Test

4.8.1. Auf Wunsch des Lieferanten oder nach Vereinbarung der Parteien übernimmt es der Auftraggeber als selbständige Pflicht, bei der Überprüfung der vom Lieferant erbrachten Leistungen auf ihre Vertragsgemäßheit unentgeltlich mitzuwirken (Test).

4.8.2. Der Lieferant wird mit dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Durchführung des Tests das Testverfahren, den Ort, die Zeit sowie die bei dem Test vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungshandlungen abstimmen.

4.8.3. Im Rahmen des Tests wird ein schriftliches Testprotokoll erstellt, in dem der Ort, die Zeit, die technischen Umstände des Tests, das Testergebnis sowie die Teilnehmer an dem Test festgehalten werden. Der Auftraggeber wird die Leistungen auf ihre Vertragsgemäßheit prüfen und für ihn erkennbare nachteilige Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit in das Protokoll aufnehmen lassen.

4.8.4. Gibt der Auftraggeber von ihm im Rahmen des Tests erkannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannte nachteilige Abweichungen der Leistungen von der vereinbarten Beschaffenheit nicht zu Protokoll, so gelten die Leistungen hinsichtlich dieser nicht gemeldeten Abweichungen als vertragsgemäß erbracht. Für den Fall, dass der Auftraggeber seiner Pflicht zur Teilnahme an dem Test nicht oder nicht vollständig nachkommt, gelten die Leistungen als vertragsgemäß erbracht, soweit keine Abweichungen vorliegen, die bei einer pflichtgemäßen Teilnahme erkennbar gewesen wären. Das setzt voraus, dass der Lieferant den Auftraggeber mit der Mitteilung nach 4.8.2. auf diese Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen hat. Soweit der Lieferant Beschaffenheitsabweichungen arglistig verschwiegen hat, kann er sich auf die Regelungen dieses Absatzes nicht berufen.

4.8.5. Eine etwaig bestehende weitere Obliegenheit des Auftraggebers, auf erkannte Mängel hinzuweisen, bleibt unberührt.

5. Zusammenarbeit

5.1. Die Parteien verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sie benennen daher rechtzeitig zum Beginn der Durchführung eines Vertrages jeweils einen Ansprechpartner und dessen Vertreter, die zur Klärung von Fragen zur Verfügung stehen und berechtigt sind, verbindliche Auskünfte zu geben und Entscheidungen zu treffen.

5.2. Erkennt eine Partei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Partei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann gemeinsam nach einer interessengerechten Lösung suchen.

5.3. Entstehen im Rahmen der Vertragsdurchführung zwischen den Parteien Uneinigigkeiten über den Inhalt technischer Begriffe und Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder Ähnlichem, gilt die Einhaltung der bei Vereinbarung des Vertrages geltenden einschlägigen DIN/EN/ISO-Normen als vereinbart.

5.4. Jede Partei stellt generell sicher, dass alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und für die andere Partei kostenfrei erbracht werden, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist. Jede Partei stellt der anderen, wenn und soweit es die Vertragsdurchführung zwingend erforderlich macht, den Zugang zu ihren Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen unter Beteiligung der jeweiligen Datenschutzbeauftragten sicher.

5.5. Der Inhalt öffentlicher Verlautbarungen über die Zusammenarbeit der Parteien wird zuvor zwischen den Parteien abgestimmt.

5.6. Die Parteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten für die sie benennende Partei verantwortlich und sachverständig leiten.

5.7. Der Projektleiter des Auftraggebers leitet das Projekt und ist demgemäß für alle während des Projektes auftretenden Fragen sowie für das Einfordern und die Entgegennahme aller Informationen und sonstigen Mitwirkungshandlungen zuständig. Der Projektleiter hat dem Lieferant alle das Projekt betreffenden Informationen zu erteilen und Entscheidungen zu treffen. Der Projektleiter kontrolliert regelmäßig die Einhaltung des Zeitrahmens und des Inhalts des Projektauftrages sowie die Qualität der geleisteten Arbeit.

5.8. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

5.9. Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

5.10. Der Lieferant wird dem Auftraggeber Leistungsverzögerungen anzeigen. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Einflussbereich des Auftraggebers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch den Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) hat der Lieferant nicht zu vertreten. Sie berechtigen ihn, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

5.11. Als Eskalationsgremium wird ein Lenkungsausschuss aus verantwortlichen Mitgliedern des Auftraggebers sowie aus Mitgliedern der Geschäftsleitung des Lieferanten gebildet, der insbesondere unverzüglich einzuberufen ist, wenn die Einhaltung des Zeitrahmens und des Inhalts des Projekts in nicht nur unerheblicher Weise gefährdet ist oder wenn über die Erweiterung des Auftrags zu entscheiden ist und die Entscheidungen zusätzliche Zeit und Ressourcen erfordern. Der Lenkungsausschuss wird schnellstmöglich ein Treffen oder eine Telefonkonferenz abhalten und soll soweit möglich entsprechende Maßnahmen und/oder Entscheidungen treffen und/oder weitestgehend vorbereiten, so dass die entscheidungsbefugten Personen der Parteien hierüber befinden können.

5.12. Vereinbarte Änderungen der Leistungen sind vom Lieferant zu dokumentieren und vom Projektleiter des Auftraggebers ausdrücklich zu bestätigen. Die Dokumentation soll schriftlich erfolgen.

6. Vom Lieferanten eingesetzte Mitarbeiter

6.1. Der Lieferant wird seine vertraglichen Leistungen durch seine eigenen Angestellten oder für ihn tätige freie Mitarbeiter erbringen. Diese unterliegen allein den Weisungen des Lieferanten im Rahmen der Dienstleistungserbringung. Es findet diesbezüglich keine Arbeitnehmerüberlassung statt. Dementsprechend ist der Auftraggeber gegenüber den Angestellten des Lieferanten auch nicht weisungsbefugt. Eine

Weisungsbefugnis gegenüber den freien Mitarbeitern besteht ebenfalls nicht.

6.2. Der Lieferant versichert, dass die Vergütungen, die er mit seinen Arbeitnehmern vereinbart und an diese zahlt, zumindest den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) entsprechen. Er wird auf Verlangen des Auftraggebers Auskunft über die Einhaltung dieser Zusage erteilen und die entsprechenden Nachweise vorlegen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen über die bei dem Auftraggeber geleisteten Arbeitsstunden und die hierfür gezahlten Arbeitsentgelte sowie dazu gehörige Lohn- und Gehaltslisten. Der Lieferant kann auch eine Bescheinigung seines Steuerberaters vorlegen, wonach dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG durch ihn eingehalten wurden. Der Lieferant wird die Durchführung geeigneter Kontrollmaßnahmen, insbesondere die stichprobenartige Befragung seiner beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter ermöglichen.

6.3. Die Vorgaben des Datenschutzes sind bei Kontrollen einzuhalten. Soweit die Nachweise personenbezogene Daten der eingesetzten Arbeitnehmer betreffen, werden sie in teilweise anonymisierter Form vorgelegt. Von der Anonymisierung sind der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum für Überprüfungs Zwecke auszunehmen.

6.4. Der Lieferant verpflichtet sich, nur solche Subunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen, welche mindestens die Anforderungen des MiLoG erfüllen und haftet dem Auftraggeber dafür.

6.5. Der Lieferant wird den Auftraggeber von Lohnforderungen seiner Arbeitnehmer sowie von Lohnforderungen der Arbeitnehmer der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Verleihbetriebe einschließlich der im Zusammenhang damit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freistellen.

7. Nutzungsrechte

7.1. Der Lieferant räumt dem Auftraggeber an allen Leistungsergebnissen sowie an einem ggfs. von ihm erstellten Pflichtenheft, auch für alle zukünftigen Nutzungsarten, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte und übertragbare ausschließliche Nutzungsrechte ein. Das umfasst alle nach den §§ 15 – 23 UrhG möglichen Nutzungsarten und Bearbeitungsrechte sowie sämtliche nach den §§ 69 a – g UrhG möglichen Rechte. Dazu zählen insbesondere

a) das Recht zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form, beispielsweise zur dauerhaften und/oder flüchtigen Speicherung auf elektrischen, elektromagnetischen, optischen Speichermedien, wie jeder Art von Festplatten einschließlich SSD, RAM, CPU, Video- und Grafikkarten, Blu-ray Discs, DVD, CD-ROM, Speicherkarten jeder Art, USB-Sticks, auf mobilen Endgeräten etc. sowie über alle Kommunikationswege, insbesondere im Rahmen des Cloud-Computings oder des Angebots an die Öffentlichkeit und zur Übertragung in eine andere Programmiersprache;

b) das Recht zur umfassenden Umarbeitung (Übersetzung, Bearbeitung und Arrangement) der Leistungen, auch zur Anpassung von Software an geänderte Einsatzbedingungen, beispielsweise zum Einsatz in mobilen Endgeräten wie Smartphones, Smartwatches etc., zur Übertragung in eine andere Programmiersprache, zum Erstellen von Schnittstellen sowie zur Weiterentwicklung der Software und Verbindung der Leistungen des Lieferanten mit Leistungen anderer, zum Löschen der Leistungen und zur Verwertung des Ergebnisses dieser Umarbeitungen in jeglicher Form entsprechend den in dieser Vereinbarung genannten Befugnissen;

c) das Recht zur Verbreitung der Software und von Vervielfältigungsstücken hiervon in jeder Form und mit jedem Mittel, einschließlich des Rechts zur Vermietung, zum Leasing und zur Leihe, gleich, ob die Verbreitung in körperlicher oder körperloser Form erfolgt, insbesondere zur Übertragung der Software über drahtgebundene und drahtlose Netze (z.B. zum

Download, in Client-Server-Umgebungen oder im Wege des Application-Service-Providing bzw. als Software as a Service u.Ä. sowie über das Internet, unternehmenseigene Intranets oder andere Netze);

d) das Recht zur drahtgebundenen oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass die Software Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, insbesondere als Angebot zur Fernübertragung (Downloads);

e) das Recht, die Software sonst wie zugänglich zu machen, z.B. durch den Einsatz in Netzwerken, ohne dass eine Verbreitung erfolgt oder diese öffentlich ist (etwa in Client-Server Umgebungen, beim Application Service Providing u.Ä.);

f) das Recht, die Nutzung der Software in jeder zulässigen Weise zu beschränken, sei es für die private Nutzung, die nichtkommerzielle Nutzung, die Nutzung in Unternehmen, in Unternehmensverbänden (Konzernen), in Branchen, mit bestimmter oder bestimmbarer Hardware (z.B. als OEM-Software, gebunden an eine CPU oder Ähnliches), nutzerbezogen („Named User“), als Open Source Software, als Testversion, Update, Upgrade u.Ä.

7.2. Für die in einer Anlage „Standardsoftware“ des Vertrages genannte Software, die nicht vom Lieferant erstellt wurde, gelten die dort genannten Regeln zum Zeitpunkt der Rechteübertragung. Auf Ziff. 8. wird verwiesen.

7.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorstehenden Rechte ohne weitere Zustimmung durch den Lieferant ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder einfache Rechte hiervon abzuspalten und Dritten einzuräumen.

7.4. Der Lieferant sichert dem Auftraggeber den Bestand der eingeräumten Rechte zu. Er sichert des Weiteren zu, dass an der Software nebst Benutzerdokumentation keine weiteren Schutzrechte bestehen, die der vorstehend beschriebenen Nutzungsmöglichkeit entgegenstehen. Rechte der Urheber nach § 40 a UrhG bleiben unberührt.

7.5. Die vorstehende Einräumung von Rechten gilt sowohl für den erstellten oder umgearbeiteten Quellcode, Schnittstellen wie für jedwede Form von Software, gleich ob selbständig ablauffähig oder nicht, die dazugehörige Dokumentation und etwaige schutzfähige Benutzeroberflächen, Grafiken, Ein- und Ausgabemasken und Ähnliches.

7.6. Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt für die vorgenannten Werke nach deren Erstellung und Übergabe an den Auftraggeber und erst in dem Zeitpunkt der vollständigen Vergütungszahlung für die das Werk betreffenden Leistungsabschnitte durch den Auftraggeber. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung duldet der Lieferant die Nutzung der Software durch den Auftraggeber widerruflich. Der Lieferant kann den Einsatz solcher Software, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

7.7. Die vorstehenden Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich, insbesondere für den Fall, dass keine urheberrechtliche Position geschaffen oder in der vorbenannten Weise übertragen werden kann.

8. Open Source und Standardsoftware

8.1. Die vorstehende Rechteeinräumung in Ziff. 7. gilt nicht für die in einer Anlage „Standardsoftware“ des Vertrages vom Lieferant aufgeführten Softwarebestandteile, welche einschließlich Dokumentation nicht vom Lieferant erstellt wurden. Die dem Auftraggeber an diesen Softwareteilen zustehenden Rechte ergeben sich aus der vorgenannten Anlage; der Auftraggeber erhält zumindest alle nach dem Zweck des Vertrages erforderlichen Rechte.

8.2. Der Lieferant wird vor Vereinbarung eines Vertrages schriftlich darauf hinweisen, ob, inwieweit und welche Open Source Software oder sonstige eingebundene Standardsoftware für die Programmierung eingesetzt werden soll, auf denen Rechte Dritter liegen oder welche eine gesonderte Lizenzierung erfordern. Der Auftraggeber entscheidet dann, ob diese

Komponenten Bestandteil der Software werden sollen oder nicht.

8.3. Der Lieferant wird nach Aufforderung des Auftraggebers die enthaltene Open Source Software oder die Standardsoftware entfernen, falls die im Vertrag definierte Nutzung der Software anderenfalls ausgeschlossen oder beeinträchtigt wäre. Im Falle der Verwendung der Komponenten wird der Lieferant den Auftraggeber in die Lage versetzen, alle Verpflichtungen aus dem Einsatz und der Verbreitung dieser Komponenten zu erfüllen, insbesondere die Texte der Lizenzbedingungen der enthaltenen Open Source Software übergeben und den Quelltext der enthaltenen Open Source Software zur Verfügung stellen, sofern dieser Quelltext veröffentlicht werden muss. Außerdem sichert der Lieferant zu, dass proprietäre Software des Auftraggebers durch die enthaltene Open Source Software oder die Standardsoftware nicht beeinträchtigt wird.

9. Schutzrechtsverletzungen

9.1. Der Lieferant stellt auf eigene Kosten den Auftraggeber für das Inland von allen Ansprüchen Dritter aus vom Lieferant zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Der Auftraggeber wird den Lieferant unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Auftraggeber den Lieferant nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.

9.2. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf der Lieferant – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Änderungen vornehmen, die gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

10. Rügeobliegenheit

10.1. Der Auftraggeber hat die Software einschließlich der Dokumentation, sofern kein Test durchgeführt wird, unverzüglich nach der Ablieferung durch den Lieferant, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferant unverzüglich Anzeige zu machen.

10.2. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Software einschließlich der Dokumentation als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

10.3. Zeigt sich, unabhängig von einem Test, später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Software einschließlich der Dokumentation auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

10.4. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

10.5. Hat der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.

11. Sach- und Rechtsmängelhaftung

11.1. Die Software und die Benutzerdokumentation haben die nach der Leistungsbeschreibung, bei agiler Softwareprogrammierung nach den Backlogs, vereinbarte Beschaffenheit, im Übrigen die für die gewöhnliche Verwendung geeignete Beschaffenheit, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.

11.2. Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte in vollem Umfang zu. Die Gewährleistungsfrist wird durch eine Mängelrüge gehemmt, bis die Fehlerbeseitigung abgenommen ist. Bei separat bepreisten und/oder funktionell eigenständigen Projektteilen ist ein Teiltrücktritt nicht ausgeschlossen.

11.3. Die Durchsetzung von Nacherfüllungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden und reproduzierbar sind.

11.4. Der Auftraggeber wird den Lieferant bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

11.5. Der Auftraggeber wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel), kann der Auftraggeber mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen des Lieferanten zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen des Lieferanten zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Auftraggeber hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

11.6. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz des Auftraggebers. Die Nacherfüllung kann durch telekommunikative Übermittlung von Software erfolgen, es sei denn, die telekommunikative Übermittlung ist dem Auftraggeber, beispielsweise aus Gründen der IT-Sicherheit, nicht zuzumuten.

12. Haftung und Versicherung

12.1. Der Lieferant haftet bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2. Der Lieferant verpflichtet sich, während der Vertragsdauer und der Dauer der Gewährleistungsfrist eine Versicherung zu unterhalten, deren Umfang und Höhe den vertraglichen und gesetzlichen Haftungsrisiken angemessen ist. Das Erfordernis eines Versicherungsschutzes stellt keine Freizeichnung von oder eine Begrenzung der Eigenhaftung des Lieferanten dar.

13. Vergütung

13.1. Für die Vergütung der vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen gilt die im Vertrag oder einer dortigen Anlage vorgesehene Regelung. Soweit nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Leistungserbringung bei agiler Softwareprogrammierung nach Aufwand zu den dort genannten Vergütungssätzen. Werden Leistungen zu Festpreisen zugesagt, berechnen Aufwandsmehrunge und -minderungen keine Partei, eine Anpassung zu verlangen. Vom Lieferant erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind verbindlich.

13.2. Die einen Leistungsabschnitt betreffende Vergütung ist, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde, mit Freigabe eines Leistungsabschnitts zur Zahlung fällig. Die geleisteten Zahlungen sind Abschlagszahlungen auf die Gesamtvergütung, die nach erfolgreicher Durchführung eines Tests der vollständig erbrachten Leistung fällig wird.

13.3. Bei Abrechnung nach Aufwand werden angefangene Tage stundengenau mit Leistungsnachweis abgerechnet auf der Grundlage von 1/8 des Tagessatzes pro Stunde. Über 8 Stunden pro Tag hinausgehender Aufwand und Reisezeiten bleiben unberücksichtigt. Nicht vollendete Stunden werden zeitanteilig abgerechnet.

13.4. Der Auftraggeber trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter, soweit im Vertrag vereinbart. Reisezeiten sind vorbehaltlich abweichender Regelung nicht zu vergüten.

13.5. Im Angebot des Lieferanten ist die Künstlersozialabgabe für die von ihm beauftragten Künstler und Publizisten (nach KSVG) bereits im Honorar enthalten. Dem Auftraggeber werden insofern keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

13.6. Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind nach Freigabe und Erhalt einer § 14 UStG entsprechenden Rechnung innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug vom Auftraggeber zu bezahlen, sofern sich aus

dem Vertrag nichts Abweichendes ergibt. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

13.7. Endet das Vertragsverhältnis eines Vertrages über agile Softwareprogrammierung durch Kündigung des Auftraggebers, wird die Vergütung für die erbrachten Leistungen mit dem Wirksamwerden der Kündigung fällig. Es besteht in diesen Fällen jedoch kein Anspruch auf die Vergütung für ursprünglich vorgesehene Leistungen in nachfolgenden Leistungsabschnitten. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

14. Geheimhaltung

14.1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

14.2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

14.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Den eingeschalteten Hilfspersonen ist eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.

14.4. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

14.5. Die Ausnahmetatbestände in Ziffer I. 10.3. der Rahmenbedingungen gelten entsprechend. Die Parteien können Näheres in einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung regeln, welche dann gegenüber diesen Bedingungen vorrangig gilt.

15. Mitteilungen

Presseerklärungen, Referenzangaben, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung zulässig.

16. Abtretung, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

16.1. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, ausgenommen Geldforderungen, können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen werden. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf der Bertelsmann SE & Co. KGaA, Gütersloh, konzernverbundene (§ 15 ff. AktG) Unternehmen ohne weitere Zustimmung des Lieferanten zu übertragen.

16.2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

16.3. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

17. Rücktritt vom / Kündigung eines Vertrages

17.1. Der Auftraggeber kann wegen einer nicht in einem Mangel einer Kaufsache oder eines Werks bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

17.2. Tritt der Auftraggeber wegen der Verletzung einer Pflicht, die sich auf eine abgrenzbare Leistung bezieht, die von anderen zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers unabhängig erbracht werden kann, vom Vertrag zurück, so werden die anderen Leistungen von diesem Rücktritt nicht erfasst.

17.3. Der Auftraggeber hat das Recht, einen Vertrag mit agiler Softwareprogrammierung jederzeit durch Kündigung zu beenden. Dem Auftraggeber steht es in diesem Fall frei, vom Lieferant die Abwicklung eines bereits begonnenen Projektes bis zum nächstmöglichen sinnvollen Zwischenabschluss zu verlangen oder dem Lieferant die Fortsetzung des Projekts zu untersagen. Der Lieferant kann dann die erbrachten Leistungen abrechnen. Die Regelung des § 648 BGB findet auf einen Vertrag über agile Softwareprogrammierung keine Anwendung. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

18. Geltung der Rahmenbedingungen

Unsere Rahmenbedingungen unter Ziffer I. gelten bei gleichem Regelungsgegenstand nachrangig und ansonsten ergänzend.

IV. Besondere Bedingungen für Freie Mitarbeiter

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten, wenn der Lieferant seine Leistungen für den Auftraggeber als freier Dienstnehmer (nachfolgend „Freier Mitarbeiter“) im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbringt.

2. Vertragsdurchführung

2.1. Der Freie Mitarbeiter erbringt seine Leistung persönlich. In Absprache mit dem Auftraggeber kann der Freie Mitarbeiter im Einzelfall auch Dritte zur Ausführung der von ihm zu erbringenden Leistungen heranziehen. Für das Verhalten dieser Hilfspersonen haftet der Freie Mitarbeiter wie für eigenes. Ein durch die Heranziehung bedingter finanzieller Mehraufwand ist durch die dem Freien Mitarbeiter zu zahlende Vergütung abgegolten.

2.2. Der Freie Mitarbeiter erbringt seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbstständiger Unternehmer. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers ist der Freie Mitarbeiter nicht befugt. Er wird daher keine Erklärungen im Namen des Auftraggebers abgeben oder Verpflichtungen für das Auftraggeber begründen.

2.3. Der Freie Mitarbeiter führt die ihm übertragenen Aufträge in eigener Verantwortung aus. Er unterliegt weder einem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers oder dessen Mitarbeitern. Er ist auch nicht befugt, Mitarbeitern des Auftraggebers seinerseits Weisungen zu erteilen. Seine Bearbeitungsmethoden legt er nach eigenem Ermessen selbstständig so fest, wie die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung dies erfordert. Hat der Freie Mitarbeiter im Hinblick auf die zu erbringende Leistung bestimmte Fristen oder Termine einzuhalten, so verpflichtet er sich, diese einzuhalten. Lässt sich ein Auftrag nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erledigen, so hat der Freie Mitarbeiter dies dem Auftraggeber frühzeitig mitzuteilen.

2.4. Der Freie Mitarbeiter entscheidet frei über die Verwendung seiner Zeit und über seinen Arbeitsort. Er erledigt die ihm übertragenen Aufgaben in der Regel nicht in Räumlichkeiten des Auftraggebers, es sei denn, die Eigenart des Auftrages setzt dies zwingend voraus.

2.5. Ansprechpartner des Auftraggebers für alle diesen Vertrag betreffenden Fragen ist der Projektleiter, dieser ist alleiniger Ansprechpartner des Freien Mitarbeiters. Jede Kommunikation über den Vertragsgegenstand und die Vertragsdurchführung findet ausschließlich zwischen dem Projektleiter und dem Freiem Mitarbeiter statt. Der Projektleiter ist gegenüber dem Freien Mitarbeiter nicht – weder fachlich noch disziplinarisch – weisungsbefugt. Der Auftraggeber ist befugt, jederzeit einen anderen Projektleiter zu benennen.

2.6. Ohne Beteiligung des Projektleiters finden keine fachlichen Abstimmungen, Anweisungen oder vergleichbare Kommunikation zwischen dem im Einsatz befindlichen Mitarbeitern des Auftraggebers und dem Freie Mitarbeiter statt. Der Freie Mitarbeiter hat den Projektleiter für verbindliche Auskünfte sowie für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebenden Fragen einzuschalten. Der Projektleiter wird unverzüglich Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen bzw. kommunizieren. Entscheidungen und Auskünfte anderer Personen sind für den Vertragspartner nur verbindlich, wenn sie vom Projektleiter in Textform vorgenommen oder bestätigt wurden.

2.7. Der Vertragspartner wird nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Es findet keine arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber, seinen Mitarbeitern und dem Freien Mitarbeiter statt.

2.8. Der Freie Mitarbeiter wird in interne Urlaubsplanung und Vertretungsregelungen des Auftraggebers nicht einbezogen. Einsatzzeiträume bzw. Servicezeiten werden – wenn erforderlich – ausschließlich zwischen dem Projektleiter und dem Freien Mitarbeiter besprochen. Der Vertragspartner hat gegenüber

dem Auftraggeber keinen Anspruch auf Urlaub, Urlaubsentgelt oder Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall.

2.9. Das Auftraggeber wird dem Freien Mitarbeiter alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Die dem Freien Mitarbeiter überlassenen Unterlagen und sonstigen Gegenstände bleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind vom Vertragspartner gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren.

2.10. Der Freie Mitarbeiter wird den Auftraggeber umgehend informieren, wenn die erteilten Informationen und übergebenen Unterlagen unvollständig oder widersprüchlich sind oder der Auftrag unvollständig, widersprüchlich oder undurchführbar ist.

2.11. Soweit erforderlich, wird der Freie Mitarbeiter einen Projektplan vorlegen, aus dem sich insbesondere der voraussichtliche zeitliche Ablauf der Leistungserbringung ergibt. Der Freie Mitarbeiter wird den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe informieren, wenn Umstände erkennbar werden, die die Einhaltung des Projektplanes gefährden. Der Freie Mitarbeiter wird geeignete Maßnahmen empfehlen, um Verzögerungen zu verhindern oder aufzuholen.

2.12. Der Freie Mitarbeiter sichert zu, dass sämtliche Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der erteilten Aufträge erstellt werden, von ihm persönlich geschaffen wurden und frei von Rechten Dritter sind. Er wird das Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter hinsichtlich dieser Arbeitsergebnisse freistellen. Der Freie Mitarbeiter haftet dem Auftraggeber für alle Sach- und Vermögensschäden, die er dieser schuldhaft im Rahmen der Auftragsstätigkeit zufügt, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Honorar (Personentage)

3.1. Bei vereinbarter Abrechnung nach Aufwand (keine Pauschal- oder Festpreisabrede) wird der voraussichtliche zeitliche Umfang der Leistungen im Vorfeld kalkuliert. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, diesen voraussichtlichen Umfang tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Es besteht keine Mindestabnahmepflicht. Im Einzelauftrag werden Aufwendungen für Verwertungsgesellschaften oder die Künstlersozialversicherung als Posten aufgenommen. Der Freie Mitarbeiter weist den Auftraggeber bei seinen Kostenschätzungen vor Auftragserteilung auf den Anfall und soweit möglich die Höhe von derartigen Aufwendungen hin.

3.2. Der maximale Umfang der Leistungserbringung ist auf 50 Tage in einem rollierenden Zeitraum von 12 Monaten begrenzt. Dies bedeutet, dass der Vertragspartner zu keinem Zeitpunkt rückwärtsgerichtet mehr als 50 in einem 12-Monatszeitraum für den Auftraggeber tätig sein darf.

3.3. Ist ein Honorar pro vollem Personentag vereinbart, umfasst ein Personentag mindestens zehn Tätigkeitsstunden. Personentage mit weniger oder mehr als zehn Stunden werden anteilig vergütet. Der Freie Mitarbeiter berechnet dabei jede angefallene sowie die letzte pro Tag angefangene Viertelstunde zu einem Viertel des Stundensatzes. Übersteigt der tatsächliche zeitliche Umfang das nach Ziffer 3.1. Satz 1 prognostizierte zeitliche Vertragsvolumen um mehr als 10 %, so wird der Mehraufwand nur nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch den Projektleiter vergütet.

3.4. Der Freie Mitarbeiter hat, jeweils einem konkreten Projekt zugeordnet, die im Kalendermonat erbrachten vergütungsrelevanten Zeiten am Ende des jeweiligen Kalendermonats dem Auftraggeber bekanntzugeben und bei Erfordernis nachzuweisen. Der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, in seiner monatlichen Tätigkeitsaufstellung die in den letzten 12 Monaten bereits abgerechneten Arbeitstage auszuweisen.

3.5. Nach Ablauf eines jeden Kalendermonats wird der Freie Mitarbeiter für den abgelaufenen Kalendermonat eine Aufstellung über seine Tätigkeiten vorlegen, welche für den Auftraggeber nachvollziehbar macht, welche Leistungen an welchen Tagen im Abrechnungsmonat mit welchem Zeitaufwand erbracht worden sind. Die Zahlung des Honorars erfolgt nur gegen Vorlage dieser Tätigkeitsaufstellung.

3.6. Der Freie Mitarbeiter wird dem Auftraggeber jeweils am Ende eines Kalendermonats schriftlich eine Rechnung stellen. Das Honorar wird zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent) gezahlt, wenn und soweit die Leistungen des Freien Mitarbeiters umsatzsteuerpflichtig sind und sofern der Freie Mitarbeiter eine ordnungsgemäße Rechnung nach den Vorschriften des UStG stellt. Stellt sich heraus, dass die Leistungen des Freien Mitarbeiters nicht umsatzsteuerpflichtig sind, hat der Freie Mitarbeiter dem Auftraggeber die zu Unrecht ausgewiesene und gezahlte Umsatzsteuer unverzüglich zu erstatten. Sämtliche Zahlungen können bis zur Vorlage einer den Vorschriften des § 14 UStG entsprechenden Regelung zurückbehalten werden.

3.7. Der Freie Mitarbeiter wird innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung ein Konto benennen, auf welches das Honorar angewiesen werden kann. Die Rechnungen für die monatlichen Honorarzahllungen sind vom Freien Mitarbeiter jeweils bis zum 3. Werktag des Folgemonats zu stellen.

3.8. Die Zahlung des Honorars erfolgt spätestens 30 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung und der Tätigkeitsaufstellung auf das vom Freien Mitarbeiter angegebene deutsche Konto.

3.9. Der Freie Mitarbeiter verpflichtet sich, Vergütungsüberzahlungen ohne Rücksicht auf eine noch vorhandene Bereicherung zurückzuzahlen.

3.10. Reisekosten und sonstige vertragsbezogene Aufwendungen des Freien Mitarbeiters werden vom Auftraggeber entsprechend den bei Auftragserteilung jeweils geltenden internen Richtlinien des Auftraggebers erstattet, wenn die Reisen und sonstigen Aufwendungen für die Erbringung der Leistung erforderlich waren und im Vorfeld vom Auftraggeber genehmigt wurden. Reisezeiten sind keine Vergütungszeiten. Der Freie Mitarbeiter hat darüber hinaus keinen Anspruch auf Ersatz der ihm im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstehenden üblichen Aufwendungen.

3.11. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Freien Mitarbeiters aus dem Vertrag abgegolten.

4. Weitere Pflichten

4.1. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass durch diesen Vertrag keine abhängige Beschäftigung begründet wird.

4.2. Klarstellend bestätigt der Freie Mitarbeiter hiermit, wirtschaftlich nicht von dem Auftraggeber abhängig zu sein, d.h. insbesondere im nennenswerten Umfang Einkünfte aus Tätigkeiten für andere Auftraggeber zu erzielen. Diese Bestätigung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit wird der Freie Mitarbeiter regelmäßig wiederholen.

4.3. Regelmäßige Bestätigungen gemäß Ziffer 4.2. wird der Vertragspartner alle sechs Monate unaufgefordert zu Händen des Projektleiters abgeben. Die regelmäßige fristgerechte und wahrheitsgemäße Abgabe der Bestätigung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit ist zwingende Voraussetzung für die Durchführung dieses Vertrages.

4.4. Der Freie Mitarbeiter wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI der Rentenversicherungspflicht unterliegen kann, wenn er dauerhaft und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist und im Übrigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, deren Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 EUR im Monat übersteigt.

4.5. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen werden. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf nach § 15 ff. AktG konzernverbundene Auftraggeber der Bertelsmann SE & Co. KGaA, Gütersloh, ohne Zustimmung des Freien Mitarbeiters zu übertragen.

5. Vertragsbeendigung

5.1. Sofern im Auftrag nicht abweichend vereinbart, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit gesetzlicher Frist gekündigt werden.

5.2. Die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung eines Honorars für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Verzug oder der Freie Mitarbeiter für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen daran gehindert ist, seine Leistung zu erbringen.

5.3. Nach Ablauf der Kündigungsfrist oder bei fristloser Kündigung aus wichtigem Grund steht es dem Auftraggeber frei, vom Freie Mitarbeiter die Abwicklung eines bereits begonnenen Projektes bis zum nächstmöglichen sinnvollen Zwischenabschluss zu verlangen oder dem Freie Mitarbeiter die Fortsetzung des Projekts zu untersagen. Im erstgenannten Fall setzt die Fortsetzung des Projekts diesen Vertrag nicht erneut in Kraft.

6. Stillschweigen / Überlassung von Informationen und Unterlagen

6.1. Der Freie Mitarbeiter verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen des Auftraggebers, die er bei Durchführung des Vertrages erfährt, nach Maßgabe von Ziffer I. 10 vertraulich zu behandeln.

6.2. Veröffentlichungen über die Freie Mitarbeitertätigkeit und deren Ergebnisse - auch wenn sie in anonymisierter Form erfolgen - bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

6.3. Der Auftraggeber wird dem Freien Mitarbeiter alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Die dem Freien Mitarbeiter überlassenen Unterlagen und sonstigen Gegenstände bleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind vom Freien Mitarbeiter gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren. Sie sind jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben, soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurden oder eine Aufbewahrungspflicht besteht.

7. Urheberrechte und Leistungsschutzrechte

Soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt wird, erfolgt eine Rechtseinräumung an den urheberrechtlich oder in sonstiger Weise geschützten Werken und Leistungen, welche der Freie Mitarbeiter in Erfüllung seiner Pflichten aus einem Einzelvertrag schafft, nach Maßgabe von Ziffer II. 7.

8. Geltung der Rahmenbedingungen

Ergänzend gelten unsere Rahmenbedingungen unter Ziffer I. sowie, je nach Auftragsinhalt, auch die Besonderen Bedingungen unter Ziffer II. und III.